



# **Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung -**

---

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses  
Carolastraße 7a  
09111 Chemnitz

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	5
2	Begriff und Angebotsformen der Kindertagespflege .....	6
2.1	Begriff .....	6
2.2	Unterschiedliche Angebotsformen der Kindertagespflege .....	6
2.3	Vertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson .....	7
3	Aufgaben des Jugendamtes und der Gemeinde im Rahmen der Kindertagespflege .....	8
3.1	Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG .....	8
3.2	Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kindertagespflegeperson.....	8
3.3	Rechtsanspruch - Wunsch- und Wahlrecht .....	9
3.4	Bedarfsplanung.....	9
3.5	Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten .....	11
3.6	Beratung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen.....	11
3.7	Ersatzbetreuung.....	11
3.7.1	Eine Kindertagespflegeperson arbeitet in Bereitschaft für eine Gruppe von Kindertagespflegepersonen.....	12
3.7.2	Kita als Vertretungssystem mit entsprechend vielen Vorhalteplätzen .....	13
3.7.3	Eine Gruppe von mehreren Kindertagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem oder mehreren Vorhalteplätzen .....	13
3.7.4	Vertretung in organisatorischer Verantwortung der Kindertagespflegeperson .....	13
3.8	Kindertagespflege bei besonderem Bedarf als Leistung des Jugendamtes .....	13
4	Eignungsfeststellung und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	14
4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	14
4.2	Eignung der Kindertagespflegeperson .....	16
4.2.1	Persönliche Eignung .....	17
4.2.2	Gesundheitliche Eignung .....	18
4.2.3	Fachliche Eignung.....	18
4.3	Kindgerechte Räumlichkeiten.....	19
5	Weitere Anforderungen an die Kindertagespflegeperson .....	20
5.1	Pädagogische Konzeption.....	20
5.2	Gesundheitsvorsorge .....	21
5.3	Kindeswohl.....	21
5.4	Kindertagespflege als inklusives Angebot .....	21
5.5	Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen.....	22
6	Formen der Qualitätssicherung und -entwicklung.....	23
6.1	Qualitätsstandards für die Kindertagespflege .....	23
6.2	Fortbildung .....	24
6.3	Fachberatung.....	24
6.4	Vernetzung und fachlicher Austausch .....	25

6.5	Überregionale Informations- und Beratungsangebote .....	25
7	Versicherungen .....	26
7.1	Haftpflichtversicherung .....	26
7.2	Unfallversicherung der Kinder .....	26
7.3	Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson .....	26
8	Finanzierungsgrundlagen .....	27
8.1	Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG.....	27
8.2	Finanzierung der Kindertagespflege durch das Jugendamt bei besonderem Bedarf .....	27
8.3	Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung .....	28
8.4	Der Status der Kindertagespflegeperson.....	28
9	Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen .....	29
9.1	Erstattung angemessener Sachkosten.....	30
9.1.1	Kosten für die Räumlichkeiten .....	30
9.1.2	Kosten für den sonstigen Aufwand .....	31
9.1.2.1	Kosten für Strom und Gas (inkl. Heizung): .....	31
9.1.2.2	Reinigung der Räume .....	32
9.1.2.3	Wäschereinigung .....	32
9.1.2.4	Betriebsmittel für Büro und Verwaltung .....	32
9.1.2.5	Erhaltungsaufwand .....	32
9.1.2.6	Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände .....	33
9.1.2.7	Pädagogische Materialien und Leistungen für Kinder.....	33
9.1.2.8	Hygienebedarf.....	33
9.1.2.9	Versicherungen .....	33
9.1.2.10	Fortbildungskosten.....	33
9.1.3	Ausgleich der fehlenden Auslastung .....	34
9.1.4	Gesamtrechnung Sachkosten .....	34
9.2	Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung .....	35
9.2.1	Orientierung an Tarifverträgen .....	35
9.2.2	Spezifischer Förderbedarf .....	35
9.2.3	Zeitlicher Umfang der Leistung.....	36
9.2.4	Finanzierung von Ausfallzeiten.....	36
9.2.5	Finanzierung von mittelbarer pädagogischer Tätigkeit.....	37
9.3	Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung.....	37
9.4	Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung .....	37
9.5	Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung .....	38
9.5.1	Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung .....	38

9.5.2	Private Kranken- und Pflegeversicherung .....	39
10	Besteuerung der Einkünfte .....	39
10.1	Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder .....	39
10.2	Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze .....	40
10.3	Meldepflichten der Gemeinden.....	40
11	Fördermittel für die Kindertagespflege.....	40

# 1 Vorbemerkungen

Kindertagespflege ist in den §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe neben den Kindertageseinrichtungen als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern verankert. Sie hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus. Kindertagespflege bietet dafür alle Voraussetzungen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen. Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Entwicklung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Die Kindertagespflege hat sich mittlerweile zu einer anerkannten und qualitativ hochwertigen Betreuungsform entwickelt. Im Sinne eines vielfältigen und kindgerechten Angebots sollen die Städte und Gemeinden prüfen, inwieweit die Kindertagespflege entsprechend § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zur Förderung der Entwicklung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden kann. Damit kann vielfach dem Wunsch der Eltern nach dieser Betreuungsform entsprochen werden. In vielen Fällen wird damit auch einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben Rechnung getragen.

Diese Empfehlung soll als Orientierungshilfe für alle an dieser Leistung Beteiligten dienen, d. h. für die Kindertagespflegepersonen selbst, die Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Gemeinden und ggf. auch die beteiligten Eltern. Sie hat zum Ziel, die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend darzustellen und Hinweise/Vorschläge zur Umsetzung auszusprechen. Damit soll die Etablierung und Gestaltung dieses Angebots erleichtert und der Umgang der mit der Kindertagespflege verbundenen Aufgaben vereinfacht werden.

Die vorliegende Empfehlung stellt eine 3. Fortschreibung der Empfehlung zur Tagespflege dar, welche am 03.09.2003 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. In der Zwischenzeit sind im Freistaat Sachsen einige Dokumente erstellt und verabschiedet worden, die eine differenzierte Orientierung für dieses Arbeitsfeld erleichtern. Hierzu gehören insbesondere

- die „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 01.03.2012,
- die „Fortschreibung der Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.03.2016 sowie
- die „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus im Juli 2013.

Die Fortschreibung stellt insgesamt eine Überarbeitung und Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben dar. In der Empfehlung wird wie bisher im Wesentlichen von der

Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen ausgegangen. Die Fortschreibung berücksichtigt weiterhin auch die bundesweite Entwicklung der Kindertagespflege zu einer stabilen Erwerbsmöglichkeit für die Kindertagespflegepersonen und legt in diesem Zusammenhang ein verändertes Finanzierungsmodell als Empfehlung vor.

## **2 Begriff und Angebotsformen der Kindertagespflege**

### **2.1 Begriff**

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Eckpunkte, die den besonderen Charakter der Kindertagespflege ausmachen, sind familiennahe Betreuung, kleine Gruppen mit bis zu maximal fünf fremden Kindern sowie eine stabile Beziehung zur Bezugsperson. Letzteres ist besonders für Kinder unter drei Jahren ein wertvoller Aspekt. Kindertagespflege bietet eine enge Verbindung zur familiennahen Erfahrungswelt. In dieser Betreuungsform ist eine individuelle Förderung der einzelnen Kinder gut zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit mit Eltern ist auf eine geringe Zahl beschränkt und lässt sich somit sehr persönlich gestalten.

Als bundesrechtliche Vorgaben für die Kindertagespflege sind im SGB VIII vor allem die Regelungen zu den Grundsätzen der Förderung (§ 22), zur Förderung der Kindertagespflege (§ 23), zum Rechtsanspruch (§ 24) sowie zur Erlaubniserteilung (§ 43) von Bedeutung.

Der Freistaat Sachsen hat darüber hinaus die Kindertagespflege im SächsKitaG sowie im Landesjugendhilfegesetz geregelt.

Der Sächsische Bildungsplan ist in gleicher Weise wie bei den Kindertageseinrichtungen Grundlage der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Hier sind auch eigene Kapitel für die Kindertagespflege verankert.

### **2.2 Unterschiedliche Angebotsformen der Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern durch eine Kindertagespflegeperson.

Es sind drei Profile zu unterscheiden, je nachdem, an welchem Ort die Kinder betreut werden: Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses des Kindes. Für die ersten beiden Formen verwendet man auch den Begriff einer Kindertagespflegestelle.

#### **Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson**

Die häufigste Form von Kindertagespflege stellt die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson dar. Hierfür sind kindgerechte Räumlichkeiten vorzuhalten. Für diese Art der Betreuung ist gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe<sup>1</sup> erforderlich.

#### **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Kindertagespflegepersonen können auch andere geeignete kindgerechte Räume außerhalb ihres eigenen Haushalts für die Kindertagespflege nutzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung

---

<sup>1</sup> Entsprechend § 69 Abs. 3 SGB VIII soll jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Jugendamt errichten. Der einfacheren Lesbarkeit willen wird in der Empfehlung meist der Begriff „Jugendamt“ genutzt.

der Gemeinde und des zuständigen Jugendamtes (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG). Auch für diese Form ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

### **Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes**

Um diese Form von Kindertagespflege handelt es sich, wenn ein Kind oder mehrere Kinder derselben Eltern in deren Haushalt betreut werden. Im Regelfall entsteht hier eine weisungsabhängige Bindung der Kindertagespflegeperson an die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes im Sinne eines Arbeitsverhältnisses. Für diese Form von Kindertagespflege ist keine Erlaubnis erforderlich. Sofern jedoch eine Finanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt, sollte eine Feststellung des Jugendamtes über die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgen, dies auch im Hinblick auf die Gewährleistung des Unfallversicherungsschutzes für die dort betreuten Kinder (vgl. Punkt 7.2.).

## **2.3 Vertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegepersonen schließen mit den Eltern, deren Kinder sie aufnehmen, Betreuungsverträge ab. Für jedes Kind ist ein eigener zivilrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzuschließen. Dem Jugendamt kommt hierbei eine beratende Funktion zu.

Als allgemeiner Maßstab sind folgende Inhalte für einen Betreuungsvertrag relevant:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Betreuungszeit in der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungstagen der Kindertagespflegeperson,
- Unvorhergesehene Verhinderung der Kindertagespflegeperson, Vertretungsregelungen,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes, Medikamentengaben u. ä.,
- Verpflegung des Kindes,
- Datenschutz und Schweigepflicht der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung und Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, Sonderkündigungsrecht während der Eingewöhnung
- Haftung und Versicherung.

Der Betreuungsvertrag soll immer schriftlich abgeschlossen werden. Unklarheiten zwischen den Vertragspartnern können so ausgeräumt und Missverständnissen vorgebeugt werden.

Eine abschließende vertragliche Vereinbarung sollte erst dann zustande kommen, wenn bereits eine Kontaktphase zwischen den Vertragsparteien stattgefunden hat. Die Kontaktphase sollte insbesondere dem Sich-gegenseitig-Kennen-Lernen und der Klärung der durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Fragen dienen. Eine Eingewöhnungsphase soll Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder sein.

Grundsätzlich unterliegen die Daten der Kinder und der Eltern dem Datenschutz. Für die öffentliche Finanzierung und weitere Aufgabenwahrnehmungen sind der Gemeinde bzw. dem Jugendamt die dafür notwendigen Daten der Kinder (im Regelfall: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Personensorgeberechtigte) und die vereinbarten Betreuungszeiten mitzuteilen.

### **3 Aufgaben des Jugendamtes und der Gemeinde im Rahmen der Kindertagespflege**

Meist wird Kindertagespflege von den Eltern als von der öffentlichen Hand geförderte Leistung in Anspruch genommen. Entsprechend der Regelungen des SGB VIII sind dafür die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Im Freistaat Sachsen obliegt entsprechend der Regelungen des SächsKitaG der Gemeinde die Verpflichtung, die Plätze für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren. Sie trifft auch die Entscheidung, ob in ihrer Zuständigkeit Kindertagespflege angeboten wird.

Gleichwohl behält das Jugendamt vielfältige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Diese werden z.T. in Kooperation mit der Gemeinde realisiert. In den kreisfreien Städten ist die Gemeinde zugleich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übernimmt mit seinem Jugendamt auch die hier beschriebenen Aufgaben der Gemeinde<sup>2</sup>.

Im Einzelfall wird Kindertagespflege auch als Leistung des Jugendamtes gewährt bzw. privat finanziert. Näheres dazu ist unter den Punkten 3.8. und 8.2. bzw. 8.3. ausgeführt.

#### **3.1 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

Im Freistaat Sachsen wird Kindertagespflege meist auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch die Gemeinden umgesetzt. Demnach können die Gemeinden anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch Kindertagespflege anbieten. Sofern die Eltern damit einverstanden sind, kann die Gemeinde Kindertagespflege auch bis zum Schuleintritt ermöglichen<sup>3</sup>.

Voraussetzung der Förderung ist die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan (§ 8 Abs. 1 SächsKitaG).

Die Regelungen nach SächsKitaG bzw. der anhängigen Rechtsverordnungen beziehen sich ausschließlich auf diese Form der Kindertagespflege (vgl. § 1 Abs. 1 SächsKitaG).

#### **3.2 Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kindertagespflegeperson**

Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG eine Vereinbarung abzuschließen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt. Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der Gemeinde relevant sind. Hier spielen insofern die Regelungen zur laufenden Geldleistung, die Übernahme der Sozialversicherungsanteile, die Erhebung der Elternbeiträge, Abwesenheiten der Kinder und der Kindertagespflegeperson bzw. Ersatzbetreuung, Unfall- und Haftpflichtversicherung eine Rolle.<sup>4</sup>

Es ist gerade in Zeiten knapper Plätze verständlich, dass Gemeinden ein Interesse daran haben, die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig mit eigenen Kindern zu belegen. Grundsätzlich kann eine Gemeinde eine solche Vorgabe machen. Diesbezüglich hätten bei

---

<sup>2</sup> Es wird im weiteren Text zur Vereinfachung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Begriff »Jugendamt« verwendet. Die konkreten Bezeichnungen vor Ort können aufgrund unterschiedlicher Organisationsstrukturen davon abweichen.

<sup>3</sup> Kindertagespflege als Alternativangebot zum Hort ist im SächsKitaG nicht geregelt, wäre jedoch auf der Grundlage des SGB VIII in besonderen Fällen möglich.

<sup>4</sup> Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat am 22.03.2013 eine Mustervereinbarung zur Vertragsgestaltung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson herausgegeben, die hier herangezogen werden kann.

der Neubelegung von Plätzen die gemeindeeigenen Kinder einen Vorrang. Die Kindertagespflegeperson kann jedoch nicht verpflichtet werden, ohne eine Vergütung freie Plätze vorzuhalten, obwohl sie sie aktuell mit gemeindefremden Kindern belegen könnte.

### **3.3 Rechtsanspruch - Wunsch- und Wahlrecht**

Grundsätzlich haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für jüngere Kinder gilt das, sofern die Leistung für deren Entwicklung geboten ist oder die Ausbildung oder Erwerbstätigkeit bzw. -suche der Eltern ermöglicht werden soll (vgl. § 24, Abs. 1 SGB VIII). Insofern besteht für Eltern grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Betreuungsformen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bezieht sich der Rechtsanspruch grundsätzlich auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Entsprechend § 3 Abs.3 SächsKitaG kann im Einvernehmen von Eltern und Gemeinde auch eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen. Kindertagespflege ist entsprechend § 23 SGB VIII grundsätzlich auch bis zum zwölften Lebensjahr möglich, jedoch ist im SächsKitaG für diese Altersstufe keine Finanzierung vorgesehen.

Gemäß § 4 SächsKitaG können die Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Insofern ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb der Wohnortgemeinde geregelt. Der Betreuungsbedarf soll durch die Erziehungsberechtigten sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertagespflegeperson und bei der Wohnortgemeinde angemeldet werden.

Die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten ist nur dann möglich, wenn ausreichend Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan aufgenommen sind. Gemäß § 80 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu angehalten, ihre Bedarfsplanung auch überörtlich abzustimmen.

### **3.4 Bedarfsplanung**

Die bedarfsgerechte Planung von Plätzen in Kindertagespflege ist Teil der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bzw. Bedarfsplanung nach § 8 SächsKitaG<sup>5</sup>. Damit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur hinzuwirken.

Die Planungshoheit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Insbesondere ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären:

- worin die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Eltern und ihrer Kinder bestehen,
- ob Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten bleiben,
- ob ein vielfältiges Angebot an Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen existiert und
- ob ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann.

Neben diesen allgemeinen planerischen Vorgaben des SGB VIII enthält § 8 SächsKitaG Aussagen zur Bedarfsplanung.

Die Jugendhilfeplanung für den Bereich Kindertagespflege geschieht im Zusammenhang oder als Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen. Demnach sind im zu

---

<sup>5</sup> siehe dazu auch: „Fortschreibung der Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10. März 2016

erstellenden Bedarfsplan neben den Kindertageseinrichtungen auch die Kindertagespflegestellen, die von der Gemeinde bereitgehalten werden, mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der Finanzierung knüpft das SächsKitaG nach seinem Wortlaut in § 8 Abs. 1 Satz 4 Rechtsfolgen aber nicht an die Aufnahme eines Platzes in den Bedarfsplan, sondern an die Aufnahme der Kindertagespflegestelle. Danach erfolgt die Finanzierung nach den § 14 Abs. 6 sowie §§ 15, 17 und 18 SächsKitaG immer dann, wenn eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen ist.

Aus den gesetzlichen Vorgaben und dem daraus entstehenden Zusammenhang zwischen Aufnahme in den Bedarfsplan und Finanzierung ergeben sich auch Auswirkungen auf das Wunsch- und Wahlrecht.

Auch wenn es eine hinreichende Abstimmung mit der Gemeinde geben soll, entscheidet letztendlich das Jugendamt, welche Einrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Angebot an Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG. Demnach steht es einer Gemeinde frei zu entscheiden, ob und wie viele Kindertagespflegestellen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich anbieten will. Da es jedoch Eltern möglich sein sollte, zwischen verschiedenen Angeboten und Trägern der Jugendhilfe auszuwählen, sollten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in einem angemessenen und bedarfsgerechten Verhältnis geplant werden.

Dabei kann es sein, dass sich eine Gemeinde zwar für das Angebot von Kindertagespflege für eine bestimmte Anzahl von Kindern entscheidet, innerhalb der planerischen Grenzen der Gemeinde oder des Landkreises aber keine Kindertagespflegeperson findet, die dieses Angebot vorhält. Ebenso kann es sein, dass eine Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, die Gemeinde, in der sie wohnt, aber keinen Bedarf für Kindertagespflege anzeigt und die Kindertagespflegestelle somit nicht im Bedarfsplan verankert ist.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass eine Gemeinde sich einer Kindertagespflegestelle außerhalb ihres Hoheitsbereiches bedient und das Jugendamt diese in den Bedarfsplan aufnimmt und so Kindertagespflege anbietet. Dies erfordert zweifelsohne eine umfassende Transparenz gegenüber allen Beteiligten, insbesondere gegenüber dem für die Erlaubnis der Kindertagespflege zuständigen Jugendamt. Die aufnehmende Gemeinde muss dann mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG abschließen und auch sonst allen Verpflichtungen nachkommen, die das SächsKitaG mit der Finanzierung einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagespflegestelle verbindet.

Die Bedarfsplanung wird jährlich fortgeschrieben. Im Einzelfall kann entsprechend § 8 Abs. 3 SächsKitaG eine Kindertagespflegestelle auch kurzfristig in den Bedarfsplan aufgenommen werden.

Mit jeder Fortschreibung wird durch das Jugendamt entschieden, ob das Angebot an Kindertagesbetreuung erhalten, erweitert oder verringert werden soll. Insofern wird mit jeder Fortschreibung der Bedarfsplanung neu über die künftige oder weitere Finanzierung auch der Kindertagespflegestellen entschieden. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Entwicklung der Jugendhilfe und die betroffenen Personen obliegt diese Beschlussfassung den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Kindertagespflegepersonen) herzustellen, bedarf es deshalb für alle Entscheidungen einer langfristigen und engagierten Kooperation und Transparenz<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> In der „Fortschreibung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.03.2016, ist unter Punkt 6.3.4 die Beteiligung der Kindertagespflegepersonen bzw. der Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen an der Bedarfsplanung näher thematisiert.

Datenschutzrechtliche Bedenken zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan bestehen nicht, da es sich hier nicht um die Wiedergabe personenbezogener Daten der Kindertagespflegeperson handelt, sondern um die konkrete Bezeichnung der Stelle, d. h. der hinter den einzelnen Plätzen stehenden Institution.

### **3.5 Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten<sup>7</sup>**

Alle Erziehungsberechtigten mit Kindern im betreffenden Alter und Kindertagespflegepersonen, die Kinder betreuen oder ein Kindertagespflegeverhältnis anstreben, haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 SGB VIII). Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>8</sup> Er besteht auch für Eltern und Kindertagespflegepersonen aus privat organisierter Kindertagespflege. Teil der Beratung ist es auch, Hilfestellungen für den zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden Betreuungs- oder Arbeitsvertrag zu geben.

Im Rahmen der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen nach dem SächsKitaG liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, auf Beratungsangebote hinzuwirken, welche kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern auszugestaltet sind (§ 12 Absatz 3 SächsKitaG). Eine entsprechende Fachkompetenz ist zu gewährleisten. Die Beratung orientiert sich an den Fragestellungen der Betroffenen. Dabei soll auf pädagogische und familienbezogene Erfahrungen und Zusammenhänge hingewiesen werden. Speziell bei der Entscheidung zwischen der Förderung des Kindes in einer Einrichtung und der Kindertagespflege sind sorgfältige Abwägungshilfen zum Wohl des Kindes zu geben.

### **3.6 Beratung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen**

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Dies wird durch das örtlich zuständige Jugendamt realisiert. Zusammenschlüsse können Orte des Fachaustausches und der gegenseitigen Unterstützung sein. Eine bestimmte Organisationsform ist nicht vorgeschrieben. Sofern diese Zusammenschlüsse auch der Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen und anderen Angeboten der Jugendhilfe oder der Daseinsfürsorge (wie z. B. Familienzentren, Familienhebammen) dienen, ist diese Unterstützung ebenfalls angemessen.

### **3.7 Ersatzbetreuung<sup>9</sup>**

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind bzw. die Kinder sicherzustellen. Eine praktikable Ersatzbetreuung ist erforderlich, um eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung zu ermöglichen, die bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung steht. Da die gesetzliche Regelung den Begriff „Ausfallzeiten“ nicht näher bestimmt, sind darunter grundsätzlich alle Ausfallzeiten (Krankheit, Fortbildung, Urlaub) zu verstehen. Im Interesse des Kindeswohls sollten jedoch die Anlässe für Ersatzbetreuung möglichst minimiert und

---

<sup>7</sup> siehe hierzu auch Kapitel 6.3. dieser Empfehlung

<sup>8</sup> Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertagespflege sind differenziert beschrieben unter: Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 01.03.2012

<sup>9</sup> Beachte dazu: „Vertretung in der Kindertagespflege – Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe“ herausgegeben vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V., Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen, Dezember 2013

absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung wie Urlaub und ggf. Fortbildung rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abgestimmt werden.

Die Verantwortung der Sicherstellung der Ersatzbetreuung obliegt zunächst dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Kindertagespflege nach SächsKitaG muss dies jedoch die Gemeinde gewährleisten und finanzieren. Aber auch dann bleibt das Jugendamt aufgrund seiner Gesamtverantwortung eingebunden. Es sollte die Gemeinden fachlich unterstützen und über mögliche Vertretungsmodelle informieren. Zudem ist das Jugendamt für die Prüfung der Geeignetheit bzw. ggf. die Erteilung der Erlaubnis für die Vertretungspersonen zuständig. Die Organisation von Vertretungsmodellen soll partnerschaftlich und kooperativ zwischen den Beteiligten erfolgen. Eltern bzw. Kindertagespflegepersonen sind nicht an den Kosten der Ersatzbetreuung zu beteiligen.

Besucht ein Kind eine Kindertagespflege außerhalb der Wohnortgemeinde, obliegt die Finanzierung der Ersatzbetreuung der Gemeinde, in der das Kind aufgenommen ist.

Landkreis- oder gemeindeübergreifenden Vereinbarungen sind möglich. Dabei bedarf es klarer Regelungen zur Finanzierung. Kindertagespflegepersonen übernehmen eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Daher sollte diese im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft zusätzlich gemeindliche Regelungen für die Finanzierung einer angemessenen Anzahl von Ausfalltagen für die Kindertagespflegepersonen schaffen.

Für alle Möglichkeiten der Vertretung gilt, dass Kinder und Eltern verlässlich die Form der Vertretung und gleichermaßen ihre Vertretungsperson als solche kennen. Die Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse ist Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Ersatzbetreuung. Denn eine Ersatzbetreuung durch Personen, die dem Kind nicht vertraut sind, kann zu kindlichen Stressreaktionen führen, die von außen nicht immer wahrnehmbar sind. In die Konzeption der Kindertagespflegestelle ist aufzunehmen, wie das Kennenlernen und die regelmäßigen Kontakte zu der Vertretungsperson oder -institution im Alltag stattfinden. Die Kontaktstunden müssen in der Ausgestaltung der Finanzierung berücksichtigt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Vertretungsregelung in Kenntnis zu setzen. Zudem sollte das Vertretungsmodell bzw. die Vertretungsperson im Betreuungsvertrag benannt sein. Die Zustimmung der Eltern erfolgt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages. Änderungen der Vertretung sind ebenfalls mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

In der Praxis haben sich einige Vertretungssysteme bewährt, die im Folgenden genannt werden. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung von gleichzeitig mehr als 5 anwesenden fremden Kindern ist jedoch nicht zulässig.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Eltern auch dann Anspruch auf die Ersatzbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder haben, wenn das ursprünglich vereinbarte Vertretungsmodell nicht verfügbar ist (z. B. wegen Krankheit der Vertretungsperson). Dann müssen kurzfristig andere Lösungen gefunden werden.

### **3.7.1 Eine Kindertagespflegeperson arbeitet in Bereitschaft für eine Gruppe von Kindertagespflegepersonen**

Diese Variante hat sich insbesondere in Städten bewährt. Die in Bereitschaft arbeitende Kindertagespflegeperson wird durch einen Pauschalwert von der Gemeinde finanziert. Im Einsatzfall kann für den tatsächlichen Betreuungswert ein Zusatzgeld gezahlt werden.

Die Vertretung findet durch eine mobile Kindertagespflegeperson in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson statt oder in dafür speziell zur Verfügung stehenden anderen kindgerechten Räumlichkeiten (Stützpunkt). Sofern die Vertretung als solche nicht benötigt wird, kann sie abwechselnd die Arbeit der anderen Kindertagespflegepersonen unterstützen. Damit wird zugleich der nötige Bezug zu den Kindern hergestellt.

### **3.7.2 Kita als Vertretungssystem mit entsprechend vielen Vorhalteplätzen**

Bei diesem Modell ist eine Kindertageseinrichtung als Vertretungsinstitution vorgesehen. Fällt eine Kindertagespflegeperson aus, so wechselt die gesamte Gruppe in eine Kita. Wichtig ist in diesem Fall, dass die Kapazitätsgrenze der Kindertageseinrichtung laut Betriebserlaubnis nicht überschritten wird. Bei der Wahl des Vertretungssettings in der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Kinder aus der Kindertagespflege bislang nur in Kleingruppen mit max. fünf Kindern betreut wurden. Eine Orientierung, wie die Vertretung in der Kita gestaltet wird und wie der laufende Kontakt der Kinder zur Kita realisiert wird, soll in deren pädagogischer Konzeption enthalten sein und ist Bestandteil des Erlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII. Die Gemeinde finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung in Form einer Pauschale oder bei Inanspruchnahme.

### **3.7.3 Eine Gruppe von mehreren Kindertagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem oder mehreren Vorhalteplätzen**

Jede Kindertagespflegeperson betreut nur max. vier Kinder und erhält für den Vorhalteplatz eine Pauschalleistung. Fällt eine Kindertagespflegeperson aus, hat jedes Kind seine persönliche Vertretungsperson. Um das nötige Kennenlernen der Kinder zu ermöglichen bedarf es regelmäßiger Treffpunkte im Alltag der Kindertagespflegegruppen.

Grundsätzlich werden hierbei die Freihalteplätze von der Gemeinde mitfinanziert. Im Falle der Vertretungsleistung wird eine gesonderte Zahlung ausgehend nach dem tatsächlichen Vertretungsaufwand geleistet.<sup>10</sup>

### **3.7.4 Vertretung in organisatorischer Verantwortung der Kindertagespflegeperson**

Die Gemeinde finanziert der Kindertagespflegeperson für die Vertretung einen zusätzlichen dafür auskömmlichen Betrag pro Kind und Monat. Die Kindertagespflegeperson organisiert ihre Vertretung im Rahmen ihrer Selbstständigkeit selbst und regelt auch die Bezahlung und die Kontaktzeiten der Vertretungsperson in eigener Verantwortung.<sup>11</sup> Die Kindertagespflegeperson hat die Gemeinde und das Jugendamt über die Vertretungsperson bzw. das Vertretungsmodell zu informieren.

## **3.8 Kindertagespflege bei besonderem Bedarf als Leistung des Jugendamtes**

In Ausnahmefällen auf Grund persönlicher, familiärer oder beruflicher Situationen der Erziehungsberechtigten eines Kindes oder aber für die Entwicklung des Kindes selbst kann es erforderlich sein, besondere oder zusätzliche Betreuungsleistungen zur Kindertageseinrichtung anzubieten. In diesem Fall kann Kindertagespflege ausschließlich aufgrund der Regelungen des § 23 SGB VIII durch das zuständige örtliche Jugendamt realisiert und finanziert werden. Dabei obliegt es dem Jugendamt vorab zu prüfen, ob Betreuungsverhältnisse nach SächsKitaG möglich sind oder flexibel gestaltet werden können.

Auch in diesem Fall haben Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gegenüber dem zuständigen örtlichen Jugendamt.

---

<sup>10</sup> Dazu sind die Ausführungen zur Besteuerung unter 10.2 zu beachten.

<sup>11</sup> Es ist dabei erforderlich, dass für unvorhergesehene längere Ausfallzeiten eine Rückübernahme der Verantwortung der Gemeinde für die Ersatzbetreuung vereinbart wird.

## 4 Eignungsfeststellung und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

### 4.1 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entsprechend § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf fast jede Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt.

Danach bedarf eine Person einer Erlaubnis, die

- ein Kind oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- und länger als drei Monate

betreuen will. Nur bei Vorliegen aller genannten Kriterien liegt eine Erlaubnispflicht vor.

Während Kindertagespflege erlaubnispflichtig ist, wenn die Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen stattfindet, bleibt die Betreuung, wenn sie in den Räumen der elterlichen Wohnung erfolgt, erlaubnisfrei. Sofern eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt, sollte die Eignung durch das Jugendamt festgestellt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Gewährleistung des Unfallversicherungsschutzes für die dort betreuten Kinder (vgl. Punkt 7.2.).

Privat tätige Kindertagespflegepersonen, die keine Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis, wenn sie im eigenen Haushalt oder anderen geeigneten Räumen Kinder betreuen.

Die Kindertagespflege soll flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagieren und entsprechende Betreuungszeiten abdecken. Eine Betreuung am Abend, über Nacht oder unter Umständen am Wochenende bei wechselnden oder ungünstigen Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten (Schicht- oder Nachtarbeit) ist nicht ausgeschlossen.

Nach § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Somit können die Kindertagespflegepersonen mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen, müssen aber sicherstellen, dass zu keiner Zeit mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle anwesend sind.<sup>12</sup>

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII kann im Einzelfall die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Dies kann entweder im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson geschehen, oder es bedarf einer hinreichenden Begründung für diese Maßnahme.

Rechtlich spielt die gleichzeitige Betreuung eigener Kinder für die Erlaubniserteilung keine Rolle. Besondere familiäre oder andere Umstände, wie z. B. eigene zu betreuende Kinder oder zu pflegende Angehörige, können aber die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson derart einschränken, dass eine verantwortliche Betreuung der fremden Kinder fraglich wird. Hier sollte ggf. darauf hingewirkt werden, die Höchstgrenze der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder herabzusetzen.

---

<sup>12</sup> Nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII könnte landesrechtlich bestimmt werden, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern unter bestimmten Umständen erteilt werden kann. Eine solche gesetzliche Vorgabe existiert im Freistaat Sachsen nicht. Damit ist die Höchstgrenze zulässiger Erlaubniserteilung auf fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder fixiert.

Jede Kindertagespflegeperson ist auf der Grundlage des von ihr gestellten Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend ihrer individuellen persönlichen und räumlichen Situation zu betrachten und zu beraten.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist jeweils auf fünf Jahre befristet. Danach kann eine neue Erlaubnis beantragt und erteilt werden. Die Antragstellung kann im Sinne einer Fortschreibung formal vereinfacht werden.

Mit Erteilung der Erlaubnis werden Rahmenbedingungen geprüft, die sich auf eine Kindeswohlgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflegestelle beziehen. Die Erlaubnis wird bereits bei Vorliegen von Mindestvoraussetzungen erteilt. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung dienen die „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ als Grundlage.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Kindertagespflegestelle befindet<sup>13</sup>. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 23 bis 26 Landesjugendhilfegesetz normierten Kriterien entscheidend.<sup>14</sup>

Die Erlaubnis soll im Kontext der laufenden Beratung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung des Jugendamtes erteilt werden. Damit wird angestrebt, dass das Prüfverfahren in den fachlichen Dialog der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt eingebunden ist und nicht als isolierter formaler Prozess absolviert wird. „Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt deshalb die Verknüpfung von Beratung und Eignungsprüfung als eine Aufgabe der Fachberatung. Diese Verknüpfung erfordert allerdings von Seiten der Fachberatung eine Ausgewogenheit von Respekt, Vertrautheit und ausreichend fachlicher Distanz.“<sup>15</sup> Eine Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist entsprechend § 76 Abs. 1 SGB VIII in diesem Bereich möglich, beschränkt sich aber auf vorbereitende Handlungen.

Die Erlaubnis ist in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, in dem die Eignung der Kindertagespflegeperson explizit benannt wird. Damit wird zugleich der Unfallversicherungsschutz der betreuten Kinder gesichert<sup>16</sup>.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingung, Befristung, Auflage) versehen werden. Damit ist gewährleistet, dass durch das Jugendamt zeitweise tolerierbare Situationen nicht zu einer Verweigerung oder einem Entzug der Erlaubnis führen müssen. Dem Jugendamt sind damit Möglichkeiten an die Hand gegeben, z. B. bei festgestellten Mängeln Übergangsphasen für eine Veränderung zu gewähren.

Auch nach erteilter Erlaubnis behält das Jugendamt Verantwortung für die Gewährung des Kindeswohls in der Kindertagespflegestelle. Das Erlaubnisverfahren behält insofern eine prozesshafte Offenheit.

Die Kindertagespflegeperson hat entsprechend § 43 Abs. 3 SGB VIII die Pflicht, das Jugendamt „über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ Diese Verpflichtung umfasst neben allen Veränderungen, die mit der Betreuungssituation der Kinder zu tun haben, vor allem auch Informationen zu Gegebenheiten, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können. Das sind z.B.:

---

<sup>13</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass der Wohnort der Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes liegt. Auch wenn § 87a SGB VIII diesbezüglich vom Wortlaut her eine andere Orientierung vorsieht, ist das auch die gut begründete Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

<sup>14</sup> Zur Orientierung können außerdem die „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ und die vom Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Praxismaterialien für die Jugendämter Nummer 2 (Oktober 2009) „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ und andere Materialien herangezogen werden.

<sup>15</sup> Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.03.2012, Kapitel II.4.

<sup>16</sup> Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kinder ist an die Feststellung der Geeignetheit der Kindertagespflegestelle durch das Jugendamt gebunden.

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Zusammenarbeit mit einer Kita oder anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen der Ersatzbetreuung
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff SGB VIII in der eigenen Familie
- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der anvertrauten Kinder.<sup>17</sup>

Eine zwischenzeitliche Überprüfung der Kindertagespflegestelle kann erfolgen, wenn die erteilte Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen wurde oder konkrete Anhaltspunkte dies erfordern. In der Regel kündigt das Jugendamt die Überprüfung der Kindertagespflegeperson an. „Unangekündigte Hausbesuche erscheinen dann nur gerechtfertigt, wenn aufgrund konkreter Umstände im Einzelfall die begründete Annahme besteht, dass mit der Ankündigung der Zweck des Hausbesuchs vereitelt werden würde.“<sup>18</sup>

Wenn das Jugendamt im Rahmen der Durchführung der Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt sind, oder erlangt es über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen, ist eine unverzügliche Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten und sind ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die personelle Verknüpfung der Erteilung der Erlaubnis mit der Fachberatung ermöglicht eine fachlich angemessene Problemlösung. Gravierende Sachverhalte können jedoch zum Abbruch der Kindertagespflege und zur Aufhebung, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Erlaubnis führen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber unverzüglich zu informieren.

Mit der Erteilung der Erlaubnis ist keine Verpflichtung des Jugendamtes oder der Gemeinde zur Gewährung einer laufenden Geldleistung verbunden.

Da jede auf Dauer angelegte Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes des Kindes erlaubnispflichtig ist, handelt ordnungswidrig, wer Kinder im obengenannten Umfang ohne Erlaubnis betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

## 4.2 Eignung der Kindertagespflegeperson

Geeignete Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII „Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

---

<sup>17</sup> Näheres dazu unter 5.3.

<sup>18</sup> Stellungnahme des DIJuF vom 21.12.2010 „Rechtliche Einordnung von unangekündigten Hausbesuchen des Jugendamtes bei Tagespflegepersonen“

Konkretisiert werden die Anforderungen an die Eignung einer Kindertagespflegeperson in § 3 SächsQualiVO. Demnach müssen Kindertagespflegepersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

Sofern eine Kindertagespflegeperson öffentlich-rechtlich finanziert wird, ist eine Eignungsprüfung durch das Jugendamt erforderlich. Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird in der Regel im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis durch das Jugendamt durch Bescheid festgestellt.

Im Falle der Betreuung im Elternhaus des Kindes ist eine separate Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson erforderlich. Sie stellt in diesem Fall ein eigenes Verfahren dar und wird ebenfalls durch Bescheid des Jugendamtes festgestellt.

#### **4.2.1 Persönliche Eignung**

Kindertagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden. Sie müssen den zu betreuenden Kindern in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Zur Prüfung der persönlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson bieten insbesondere folgende Kriterien Orientierung:

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität,
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
- Achtung und Interesse gegenüber Kindern,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexion des eigenen Handelns,
- Kooperationsbereitschaft mit dem örtlichen Jugendamt und ggf. dem Träger der freien Jugendhilfe,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungen und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen.

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson ist entsprechend § 72a SGB VIII bzw. § 3 SächsQualiVO auch durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Dieser Nachweis soll gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII in regelmäßigen Abständen erfolgen – bei der Kindertagespflege empfiehlt sich dies entsprechend einer erforderlichen Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

Um auszuschließen, dass von anderen im Haushalt lebenden Personen eine Gefährdung ausgehen kann, sollte auch von diesen Personen entsprechend § 72 a SGB VIII die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt werden.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Hierzu sind die Meinungen der Kommentatoren des SGB VIII nicht einheitlich. Die hier beschriebene Position entspricht der Empfehlung der BAGLJÄ zur "Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII", 2006. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist die Sicherung des Kindeswohls gegenüber dem Datenschutz vorrangig.

## 4.2.2 Gesundheitliche Eignung

Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat das Jugendamt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen (§ 3 Satz 2 SächsQualiVO). Darunter ist der Nachweis einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verstehen, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gem. § 42 IfSG beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln dient.<sup>20</sup>

Da die Kindertagespflegeperson auch mit Lebensmitteln umgeht, ist eine solche Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 IfSG erforderlich. Hier wird über bestimmte relevante Symptome und Krankheiten informiert, bei denen der Umgang mit Lebensmitteln gesetzlich untersagt ist, sowie auf Verpflichtungen bei Erkrankungen hingewiesen. Die sogenannte Erstbelehrung führt das Gesundheitsamt oder ein damit beauftragter Arzt durch. Die alle zwei Jahre erforderliche Wiederholung kann durch die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter selbst erfolgen, andernfalls erfolgt sie auf eigene Verantwortung der Kindertagespflegeperson.

Unabhängig von diesen Vorgaben sollte eine Kindertagespflegeperson bei Beginn ihrer Tätigkeit einen ärztlichen Nachweis erbringen, dass sie grundsätzlich in der Lage ist, Kinder im Rahmen von Kindertagespflege zu betreuen.

## 4.2.3 Fachliche Eignung

Fachlich geeignet gemäß § 3 SächsQualiVO sind Personen, die entweder über eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 1 SächsQualiVO verfügt, mindestens eine Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen (DJI-Curriculum) oder nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben bzw. sich in der Ausbildung befinden<sup>21</sup>.

Die Kindertagespflegeperson erstellt für ihre Arbeit eine schriftliche Konzeption<sup>22</sup>, in der alle wesentlichen Belange ihres Angebots einschließlich ihrer pädagogischen Orientierungen niedergeschrieben sind. Sie dient der Transparenz gegenüber allen Beteiligten, vor allem der Eltern.

Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder in Betreuungseinrichtungen (Ersthelfer) ist nachzuweisen. Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten müssen regelmäßig alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Ansprechpartner dafür sind die Unfallkasse Sachsen bzw. die von ihr ermächtigten Ausbildungsstellen. Die Kosten werden ab der ersten Auffrischung von der Unfallkasse Sachsen erstattet.

Für die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern soll die Kindertagespflegeperson über angemessene Kompetenzen zur Förderung und Betreuung dieser Kinder verfügen.

Wer als Kindertagespflegeperson tätig werden will, muss die nötige Kompetenz mitbringen, die gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder zu unterstützen.

---

<sup>20</sup> Früher wurden hierzu aufwändige medizinische Untersuchungen durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 wird dazu lediglich eine Belehrung durchgeführt. Nach dieser Belehrung muss eine Person schriftlich erklären, dass ihr selbst keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind (z. B., dass sie keine infektiöse Krankheit hat). Außerdem wird ihr dann erklärt, wie sie solche Krankheiten bei sich selbst erkennen kann. Sollte eine Kindertagespflegeperson solche Krankheiten bei sich feststellen, dürfte sie bei der Arbeit nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen bzw. keine Kinderbetreuung anbieten.

<sup>21</sup> Genauer dazu: § 3 SächsQualiVO

<sup>22</sup> siehe dazu Kapitel 5.1.

### 4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des Jugendamtes in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden. Bei angemietetem Wohnraum ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Soweit Kinder nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut werden, müssen Kindertagespflegepersonen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die räumlichen Verhältnisse sollten folgenden Anforderungen genügen:

- genügend Wohn- und Spielraum für die Kinder
- Ausstattung für Spiel und Bewegung der Kinder
- Raum für Rückzug und Ruhe
- anregungsreiche, altersentsprechende Einrichtung und Ausstattung
- entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- gute hygienische Verhältnisse
- Gewährleistung der Sicherheit
- ausreichend altersangemessene Schlafgelegenheiten

Der ursprüngliche Charakter der Kindertagespflege kommt besonders bei Formen der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern zum Tragen.

Wenn Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson angeboten wird, muss bei der eigenen Familie eine Akzeptanz zu dieser Art von Betreuung vorliegen, so dass es zu keiner Interessenkollision kommen kann. Es muss auch ausgeschlossen werden, dass von anderen in der Familie wohnenden Personen eine Gefährdung für die Kinder ausgehen kann.<sup>23</sup>

Bei der Bewertung der Räumlichkeiten in anderen kindgerechten Räumlichkeiten sollen die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, die für die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson gelten. Die Kindertagespflege zeichnet sich gegenüber einer Kindertageseinrichtung ja gerade dadurch aus, dass die Kinder sehr individuell und familiär betreut werden. Insofern gelten für die Kindertagespflege nicht die Standards der Kindertageseinrichtungen, die auf eine größere Anzahl von Kindern ausgerichtet sind. Hier sind auch keine bauaufsichtlichen, brandschutztechnischen und gesundheitsamtlichen Überprüfungen vorgesehen.

Dieser familiennahe Charakter darf auch nicht verloren gehen, wenn Kindertagespflegepersonen ihr Angebot in räumlicher Nähe zueinander unterbreiten. Jede Kindertagespflege hat dabei eigene, in sich geschlossene Räumlichkeiten vorzuhalten.

In den für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson und in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).

Die Kindertagespflegepersonen haben dafür zu sorgen, dass ein hygienischer Umgang mit Speisen und Getränken in der Kindertagespflegestelle gewährleistet ist. Sie haben diesbezüglich die Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu beachten. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Normen sind die jeweiligen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Kindertagespflegepersonen müssen sich dort als Lebensmittelunternehmen registrieren

---

<sup>23</sup> Beachte dazu 4.2.1. letzter Absatz

lassen.<sup>24</sup> Die Sicherstellung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.<sup>25</sup>

## 5 Weitere Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

### 5.1 Pädagogische Konzeption

Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Der Sächsische Bildungsplan ist gemäß § 2 Absatz 1 SächsKitaG die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege.

Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Kindertagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Sie soll sich an der Förderung der Persönlichkeit der Kinder in den genannten Altersgruppen und dem Sächsischen Bildungsplan orientieren und die Umsetzung dessen in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Eltern beschreiben.

Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie von den Eltern eingesehen werden und zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das örtliche Jugendamt herangezogen werden kann.

Bestandteile dieser Konzeption sollten mindestens sein:

- Selbstvorstellung der Kindertagespflegeperson und ggf. des familiären Umfelds
- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
- Betreuungszeiten
- Vertretungsregelung
- Pädagogische Grundsätze, Haltung, Bild vom Kind
- Eingewöhnung bzw. Übergänge gestalten
- Gesundheit und Ernährung
- Exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie mit Fachberatung, Eltern und Gemeinden
- Qualitätssicherung – Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement
- Umgang mit Kindeswohlgefährdungen
- Beobachtung und Dokumentation<sup>26</sup>

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 10.09.2015 eine „Handreichung zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ verabschiedet. Hier wird herausgearbeitet, dass auch in der

---

<sup>24</sup> Inwieweit Kindertagespflegepersonen als „Lebensmittelunternehmer/-innen“ einzuordnen sind, ist rechtlich nicht eindeutig und wird bundesweit unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich ist jedoch eine Beachtung der Standards für die Gewährung der Sicherheit der Kinder sinnvoll. Aus diesem Grund empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss die Orientierung an den Standards des Bundesverbandes für Kindertagespflege: „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ ([https://www.bvktp.de/files/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_02.pdf](https://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf)) Darüber hinausgehende Anforderungen würden dem Charakter der Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform nicht mehr gerecht.

<sup>25</sup> Siehe dazu: Merkblatt über die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege vom 8.5.2017 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz(SMS) in Abstimmung mit den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ)

<sup>26</sup> Weitere Ausführungen zur pädagogischen Konzeption finden sich auch in den „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, Kapitel 2.2.

Kindertagespflege Formen der Beteiligung von Kindern und Beschwerdemöglichkeiten altersentsprechend realisiert werden sollen.<sup>27</sup>

## **5.2 Gesundheitsvorsorge**

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Eltern beim zuständigen Gesundheitsamt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart und durchgeführt werden.

Die Kindertagespflegeperson soll den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend § 7 SächsKitaG unterstützen.

## **5.3 Kindeswohl**

§ 8a SGB VIII beschreibt einen umfassenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der Bestandteil jeder Leistung auf der Grundlage des SGB VIII ist. Dieser gesetzliche Auftrag erfordert, auch Kindertagespflegepersonen für einen umfassenden Kinderschutz zu sensibilisieren.

§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet die Kindertagespflegeperson, das zuständige Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

In § 7 Abs. 3 SächsKitaG wurde diese Verpflichtung dahingehend untersetzt, dass dann, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden, die Kindertagespflegeperson das zuständige Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen hat.

Solche Situationen können Kindertagespflegepersonen in einen Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern der ihnen anvertrauten Kinder bringen. Sie bedeuten daher eine große fachliche und persönliche Herausforderung. Es ist insofern wichtig, dass sich Kindertagespflegepersonen mit der zuständigen Fachberatung über solche Fragestellungen beraten können.

Die Fachberatung soll die Kindertagespflegeperson umfassend und transparent über regionale Strukturen, Netzwerke, Verfahrensabläufe und Ansprechpartner informieren und sie bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII umfassend unterstützen.

Kindertagespflegepersonen haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8b Abs. 1 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft.“

## **5.4 Kindertagespflege als inklusives Angebot**

Grundsätzlich steht Kindertagespflege allen Kindern in ihrer jeweiligen Verschiedenheit offen. Für Kinder, die aufgrund besonderer Lebenslagen ein zahlenmäßig überschaubares Angebot brauchen, kann Kindertagespflege besonders entwicklungsförderlich sein. Das Zusammensein in der Kindertagespflege soll den Kindern Differenzerfahrungen ermöglichen. Insofern ist Kindertagespflege in gleicher Weise wie die Kindertageseinrichtung ein inklusives Angebot.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu auch die Broschüre der IKS: „Miteinander leben – wie Beteiligung von Kindern zwischen null und drei Jahren gelingen kann“

Sofern Kinder einer besonderen Förderung bedürfen, sollte die Kindertagespflegeperson für sich selbst und gemeinsam mit der Fachberatung prüfen, ob sie in der Lage ist, diesen Entwicklungserfordernissen der Kinder zu entsprechen.<sup>28</sup>

Im Einzelfall ist es für Kinder jedoch notwendig, dass sie eine besondere Förderung in Form von Eingliederungshilfe erhalten. Um zu gewährleisten, dass Eltern mit Kindern, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, auch die Möglichkeit eröffnet ist, ihr Kind in Kindertagespflege betreuen zu lassen, sollen sich die verantwortlichen Institutionen kooperativ um bestmögliche Betreuung und Förderung dieser Kinder in der Kindertagespflege bemühen. Eine solche Situation kann zustande kommen, wenn diese Betreuungsform für die Förderung des Kindes angemessen ist, die Eltern dies wünschen und die Kindertagespflegeperson fachlich und persönlich bereit und in der Lage ist, dem Kind die notwendige Förderung und Pflege zuteilwerden zu lassen.

In der Praxis erfolgt die Feststellung, dass ein Kind von Behinderung bedroht oder behindert ist, vielfach erst, nachdem das Kind bereits eine Weile in der Kindertagespflege betreut wurde. Hier sollte nach Möglichkeit das Kind in seinem vertrauten Umfeld verbleiben. Im Sinne einer möglichst optimalen Entwicklung des Kindes sollte durch die Verantwortlichen genau geprüft werden, ob eine spezielle Förderung am vertrauten Ort möglich ist und ggf. Unterstützungsleistungen in der Kindertagespflegestelle organisiert werden können.

Das SächsKitaG sieht aktuell für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in die Kindertagespflege keine Regelung vor. So müssen die zusätzliche Förder- und Betreuungsleistung und deren Finanzierung im konkreten Einzelfall zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe, der Kindertagespflegeperson und den Eltern ausgehandelt werden. Dabei ist grundsätzlich auch das Jugendamt hinzuzuziehen, da hierfür ggf. besondere Kriterien bei der Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht werden müssen.

Ihre fachliche und persönliche Kompetenz kann die Kindertagespflegeperson einerseits durch entsprechende Aus- oder Fortbildungsnachweise und andererseits durch ihre nachgewiesene Erfahrung begründen. Entsprechend der Erfordernisse zur Förderung des jeweiligen Kindes sind jeweils unterschiedliche Kompetenzen und Aufwendungen notwendig, die sowohl von den Eltern als auch von der Fachberatung und dem Träger der Eingliederungshilfe eingeschätzt werden müssen. Die abschließende Entscheidung trifft dabei der Träger der Eingliederungshilfe, der die zusätzliche Leistung auch finanziert. Hierbei kann er sich z.B. an den Maßgaben für das persönliche Budget orientieren. Im Einzelfall kann es notwendig sein, dass für die Betreuung eines Kindes die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder reduziert werden muss. In diesem Fall soll der Träger der Eingliederungshilfe den entsprechenden Verdienstaufschlag ausgleichen.

Sofern Kindertagespflegepersonen zur Bewältigung dieser Herausforderungen besondere Unterstützung durch die Fachberatung und anderer Beratungsdienste benötigen, sollte diese zur Verfügung stehen.

## **5.5 Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen**

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen haben entsprechend § 22 SGB VIII einen gemeinsamen gesetzlichen Auftrag: die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gehen von den gleichen pädagogischen Grundlagen aus und arbeiten beide auf der Grundlage des Bildungsverständnisses, das im

---

<sup>28</sup> Die IKS stellt unter <https://iks-sachsen.de> zum Thema Inklusion eine Checkliste unterstützender Materialien bereit.

Sächsischen Bildungsplan dargelegt ist. Fortbildung und Beratung haben zwar im organisatorischen Bereich andere Strukturen und z.T. andere Protagonisten, im inhaltlichen Bereich können sie aber übergreifend genutzt werden. Außerdem kann der Austausch für beide Gruppen sehr hilfreich und bereichernd sein.

Wenn Kindertageseinrichtungen in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen deren Kinder übernehmen, setzt dies eine längere Kooperation voraus, da sich die Kinder mit der anderen Umgebung und anderen Personen vertraut machen sollen.<sup>29</sup>

In der Regel wechseln die Kinder nach ihrer Zeit in der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung. Es ist hilfreich, wenn dieser Übergang von beiden so entgegenkommend wie möglich für die Kinder und ihre Familien gestaltet wird. Diese profitieren von dem gemeinsamen Bildungsverständnis und einer freundlichen und professionellen Kooperation beider Institutionen, denn die Eingewöhnung gestaltet sich bei einer bisherigen guten Zusammenarbeit und gegenseitigen Wertschätzung viel einfacher.

## **6 Formen der Qualitätssicherung und -entwicklung**

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auch die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege zu fördern und dazu geeignete Maßnahmen anzubieten. Wenn Kindertagespflege nach SächsKitaG angeboten wird, sind die Gemeinden mit einzubeziehen (§ 12 Abs. 3 SächsKitaG).

### **6.1 Qualitätsstandards für die Kindertagespflege**

Ein zentrales Element der Qualitätssicherung stellt die Entwicklung von Qualitätsstandards dar. Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus wurden mit einer Arbeitsgruppe die „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ erarbeitet und im Jahr 2013 veröffentlicht. Sie können für die Qualitätsentwicklung sowohl durch die Jugendämter und Gemeinden, aber auch von den Kindertagespflegepersonen selbst herangezogen werden.

Den Kindertagespflegepersonen stehen aber auch andere Möglichkeiten zur Evaluation ihrer Arbeit zur Verfügung.<sup>30</sup>

Zudem stellt die alle fünf Jahre neu zu beantragende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson einen hohen Standard für die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege dar. Denn in diesem Rahmen findet eine Überprüfung der persönlichen, gesundheitlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sowie eine Reflexion und Überarbeitung ihrer pädagogischen Konzeption statt.

Unabhängig davon kann das Jugendamt bzw. die Gemeinde gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einen Qualitätscheck vereinbaren und Kindertagespflegepersonen ggf. mit einem Gütesiegel auszeichnen.

Entsprechende freiwillige Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen können die Qualitätsentwicklung unterstützen und verbindlich gestalten.

---

<sup>29</sup> siehe dazu auch Kapitel 3.7.

<sup>30</sup> z.B. A. Kerl-Wienecke, G. Schoyerer, L. Schuegger: „Kompetenzprofil Kindertagespflege“, Cornelsen-Verlag 2013; D. Schlecht, C. Förster, B. Wellner: „Tagespflege – Wie gut sind wir?“, Cornelsen-Verlag 2009

## 6.2 Fortbildung

Es ist unerlässlich, dass Kindertagespflegepersonen für ihre Tätigkeit über ausreichende aktuelle sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Anforderungen dazu sind in § 3 SächsQualiVO geregelt.

Entsprechend § 6 Ziffer 2 SächsQualiVO soll eine Kindertagespflegeperson jährlich 20 Fortbildungsstunden absolvieren. Dabei entspricht eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten einer Fortbildungsstunde. Fortbildungen in diesem Sinne sind

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote
- Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion
- Fallbesprechungen unter Heranziehung von Experten
- Supervision und Coaching

Sofern die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, bedarf es neben den fachlich pädagogischen Themen ggf. auch der Fortbildung im Bereich der Betriebswirtschaft. Außerdem ist es erforderlich, dass sich die Kindertagespflegeperson bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf spezielle Kompetenzen für die besondere Förderung durch Fortbildung und Beratung erarbeitet.

Für die Angebote der Kindertagespflege nach SächsKitaG gibt § 21 Abs. 2 SächsKitaG vor, dass die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen insbesondere dem Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Die Angebote sollen entweder außerhalb der üblichen Betreuungszeiten geplant oder eine Freistellung und Ersatzbetreuung ermöglicht werden.

## 6.3 Fachberatung<sup>31</sup>

Die Zuständigkeit der Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG formuliert. Dabei besteht auch die Möglichkeit, einen freien Träger mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

Die Verpflichtung, Fachberatung anzubieten, besteht nicht nur beim Aufbau einer Kindertagespflegestelle oder im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, sondern umfasst auch die fachliche Begleitung bei der Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse im Alltag sowie die Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen. Die Beratungspflicht beinhaltet alle Fragen zur Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Ziel der fachlich qualifizierten Beratung ist neben der Qualitätssicherung und -entwicklung auch das Zustandekommen und Aufrechterhalten stabiler Betreuungsverhältnisse.

Fachberatung für Kindertagespflege bezieht sich vor allem auf den pädagogischen Bereich und rechtliche Gegebenheiten. Sie kann auch Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit bezüglich der einzelnen Betreuungsverhältnisse leisten. Da Fachberatung auf Wunsch entsprechend § 23 Abs. 4 SGB VIII auch Eltern zur Verfügung stehen soll, ist sie besonders für die Vermittlung in Konflikten geeignet.

Die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege bezieht sich auf sehr persönliche und familiäre Zusammenhänge der Kindertagespflegepersonen und der Eltern. Sie ist bei der Erteilung der Erlaubnis zugleich mit einer umfassenden Entscheidungshoheit ausgestattet. Sie bedarf insofern einer besonderen fachlichen Kompetenz. Die Jugendämter sollen deshalb für

---

<sup>31</sup> Siehe zu diesem Thema auch Kapitel 3.5. und Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 01.03.2012; außerdem: „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2013

diese Aufgabe Fachkräfte gemäß § 4 SächsQualiVO einsetzen und für deren Fortbildung und Beratung auch in Form von Coaching und Supervision sorgen.<sup>32</sup>

## 6.4 Vernetzung und fachlicher Austausch

Fachlicher Austausch ist ein Qualitätsmerkmal auch in der Kindertagesbetreuung. Unter diesem Aspekt obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Aufbau von Netzwerken zu fördern und zu koordinieren. Nach § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Es muss im Interesse der Verantwortungsträger liegen, die pädagogische Kompetenz der Kindertagespflegepersonen zu unterstützen und zu stärken. Dies geschieht sinnvoller Weise für Gruppen von Kindertagespflegepersonen, wobei die Initiative sowohl von den Jugendämtern, von Gemeinden, freien Trägern oder den Kindertagespflegepersonen selbst ausgehen kann.

Vielfach wird die Aufgabe darin bestehen, Möglichkeiten des Austausches der Kindertagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Entwicklung der Kinder zu organisieren. Mit diesen Treffen und Gesprächsgruppen, bis hin zum Aufbau von Netzwerken, wird die Isolation der einzelnen Kindertagespflegepersonen bei ihrer Arbeit überwunden. Es sollte dabei eine Organisationsform gewählt werden, die es den Kindertagespflegepersonen ermöglicht, sich an solchen Treffen zu beteiligen und ihren Verpflichtungen der täglichen Betreuung der Kinder nachzukommen.

## 6.5 Überregionale Informations- und Beratungsangebote

Mit Hilfe der Förderung durch den Freistaat Sachsen stehen sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Gemeinden und Jugendämtern wichtige Informationsquellen Verfügung:

Die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS), getragen vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V., bietet Unterstützung und Beratung in vielen Fragen der Kindertagespflege an. Neben Fachveranstaltungen werden über die Website<sup>33</sup> viele landesspezifische Informationen zur Verfügung gestellt.

Der Kita-Bildungsserver, betrieben vom Medienkulturzentrum Dresden e. V., hält auch im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Landesjugendamtes wichtige Informationen für den Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell bereit.<sup>34</sup>

Außerdem sei auf das „Handbuch Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwiesen, das online viele aktuelle Informationen für alle an der Kindertagespflege beteiligten Akteure bietet.<sup>35</sup> Außerdem werden durch die Bundesregierung „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ immer wieder fortgeschrieben.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> weiterführend zu diesem Thema: G. Schoyerer, J. Wiesinger: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege (QualFa)“, München, 2017

<sup>33</sup> <http://www.iks-sachsen.de/>

<sup>34</sup> [www.kita-bildungsserver.de](http://www.kita-bildungsserver.de)

<sup>35</sup> <https://www.handbuch-kindertagespflege.de/>

<sup>36</sup> <https://www.bmfsfj.de>

## 7 Versicherungen

Zur Absicherung von Schäden für die betreuten Kinder und die Kindertagespflegepersonen ist der Abschluss von Versicherungsverträgen unerlässlich.

### 7.1 Haftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung eine Schadensübernahme verweigern kann, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Für folgende Schäden sollte eine Haftpflichtversicherung bestehen:

- Schäden, die durch die Kindertagespflegeperson selbst den Kindern oder deren Eltern entstehen,
- Schäden, die der Kindertagespflegeperson durch die Kinder entstehen und
- Schäden, die durch die Kinder bei Dritten verursacht werden.

Die Kindertagespflegeperson kann für diese Schäden eine eigene Versicherung abschließen. In diesem Fall sollten die Kosten dafür im Rahmen der Sachkosten durch die Gemeinde mit kalkuliert und erstattet werden.

Eine eigene Haftpflichtversicherung benötigt die Kindertagespflegeperson nicht, sofern ein vollständiger Versicherungsschutz über eine von der Kommune abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung besteht.

### 7.2 Unfallversicherung der Kinder

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII obliegt dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d. h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen mit Sitz in Meißen.<sup>37</sup>

### 7.3 Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes für Kindertagespflegepersonen muss zunächst unterschieden werden, ob die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit als Selbständige oder im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung weisungsgebunden ausführt.

Betreut die Kindertagespflegeperson regelmäßig Kinder von verschiedenen Familien im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, besteht für die Kindertagespflegepersonen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die

---

<sup>37</sup> [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)<sup>38</sup>, bei dem sich die Kindertagespflegepersonen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden müssen.

Stehen Kindertagespflegepersonen in einem Anstellungsverhältnis, dann ist der Arbeitgeber für die versicherungsrechtliche Absicherung seiner Beschäftigten zuständig. Dafür muss der Anstellungsträger die Kindertagespflegeperson bei der Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in diesen Fällen von den Eltern des/der zu betreuenden Kindes/Kinder an die Unfallkasse zu entrichten.

## **8 Finanzierunggrundlagen**

### **8.1 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG**

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Absatz 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch der Kindertagespflegepersonen auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Gemäß § 14 Absatz 6 SächsKitaG werden die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge aufgebracht. Die Kosten für die Kindertagespflege beinhalten neben der laufenden Geldleistung auch die weiteren Kosten, z.B. für die Ersatzbetreuung.

Die Elternbeiträge, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar seien sollen, werden gemäß § 15 Absatz 3 SächsKitaG von der Gemeinde in der Regel auf der Grundlage einer Satzung erhoben. Auch für in Kindertagespflege betreute Kinder sind Absenkungen und/oder Erstattungen der Elternbeiträge nach § 15 Absatz 3 i.V.m. Absatz 5 SächsKitaG vorzusehen. In analoger Anwendung des § 15 Absatz 6 SächsKitaG ist auch in der Kindertagespflege von den Eltern neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. hat hierzu eine Muster-Vereinbarung herausgegeben<sup>39</sup>.

Besucht ein Kind eine Kindertagespflegestelle außerhalb der Wohnortgemeinde und ist diese im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Absatz 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung eines Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen. Näheres zur Erstattung des Gemeindeanteils ist in der Sächsischen Kindertageseinrichtungen Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO) geregelt.

### **8.2 Finanzierung der Kindertagespflege durch das Jugendamt bei besonderem Bedarf<sup>40</sup>**

Das Jugendamt unterbreitet ggf. das Angebot einer ergänzenden oder ganztägigen Kindertagespflege, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind und die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung nach SächsKitaG nicht oder unzureichend

---

<sup>38</sup> [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

<sup>39</sup> Muster-Vereinbarung zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson gemäß § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 SächsKitaG des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. in der jeweils aktuellen Fassung

<sup>40</sup> siehe dazu auch 3.8.

möglich ist. Sofern das Jugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt, ist es auch zur Finanzierung der Kindertagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet.

Gemäß § 90 SGB VIII erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung pauschalierter Kostenbeiträge. Diese werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages der Eltern an den Kosten für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu orientieren. Damit ist zum einen eine gleichmäßige und transparente Handhabung gegenüber allen Eltern garantiert. Zum anderen kann dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Ein Landeszuschuss wird in diesen Fällen mangels einer Rechtsgrundlage nicht gezahlt.

### **8.3 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung**

Es ist auch möglich, dass Kindertagespflegepersonen ihre Leistung außerhalb der Vermittlung und Finanzierung durch die öffentliche Hand anbieten. Solche Kindertagespflegeverhältnisse werden unabhängig von den Regelungen des § 23 SGB VIII ausschließlich über persönliche Kontakte zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson hergestellt. Daraus resultiert eine mit einem privatrechtlichen Vertrag organisierte Betreuung, die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vereinbart wird.

Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich durch die Eltern. Die Kindertagespflegeperson hat keinen Anspruch auf eine laufende Geldleistung bzw. die anderen in § 23 SGB VIII vorgesehenen Leistungen. Es kann unter Umständen jedoch eine nachträgliche Anerkennung durch die Jugendämter bzw. Kommunen erfolgen.

Die Verantwortung für die Betreuungsqualität obliegt hauptsächlich den Vertragspartnern. Die Jugendhilfe ist in der Regel aber in Form der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII einbezogen. Außerdem haben auch in diesem Fall Eltern und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

### **8.4 Der Status der Kindertagespflegeperson**

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von einer selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson aus. Aus diesem Grund sind in § 23 SGB VIII sowohl eine laufende Geldleistung als auch die Erstattung von Beiträgen zu den Sozialversicherungen geregelt, die jeweils an die Kindertagespflegeperson ausgereicht werden. Dem entspricht auch die einkommenssteuerliche Behandlung der Kindertagespflege.

Wenn Kindertagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten erbracht wird, kommt eine Anstellung bei dem Personensorgeberechtigten in Betracht.

Im Zusammenhang mit der Zielstellung, Kindertagespflege zur einer existenzsichernden Tätigkeit zu entwickeln, gibt es bundesweit Überlegungen, Kindertagespflege in einem Angestelltenverhältnis zu organisieren. Im Einzelfall wird das auch bereits praktiziert. Dabei ergeben sich jedoch viele Fragestellungen, die für eine reibungslose Handhabung einer gesetzlichen Veränderung bedürften<sup>41</sup>. Grundsätzlich ist es allerdings bereits jetzt möglich, Kindertagespflegepersonen bei der Gemeinde, einem freien Träger oder einem Unternehmen in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Arbeitszeitregelungen, die Finanzierung sowie die soziale Absicherung der Kindertagespflegeperson.

---

<sup>41</sup> siehe dazu: Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen, Rechtsexpertise von Professor Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler, Deutsches Jugendinstitut 2014

Die Gemeinden, die als Auftraggeber der Kindertagespflegepersonen agieren, sollten sich bei ihren Festlegungen zur laufenden Geldleistung über ihre Verantwortung für die langfristige soziale Absicherung der Kindertagespflegepersonen bewusst sein. Anders als andere Selbständige kann eine Kindertagespflegeperson ihre Einkünfte kaum durch höhere Leistungen verbessern, da sowohl die Zahl der Kinder, die sie betreuen kann, als auch die damit erzielbaren Einkünfte per Gesetz begrenzt sind.

## **9 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen**

Die Finanzierung von Kindertagespflege, die von einer als geeignet festgestellten Kindertagespflegeperson erbracht wird, erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII durch Zahlung einer laufenden Geldleistung. Anspruchsinhaberin ist die Kindertagespflegeperson selbst. Kindertagespflegepersonen sind in der Mehrheit selbstständig tätig. Sofern sie in einem Angestelltenverhältnis stehen, bemessen sich dennoch die Anteile der laufenden Geldleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 SGB VIII. Die Leistung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber kann in diesen Fällen vertraglich, beispielsweise durch Abtretung, geregelt werden.

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Festlegung der laufenden Geldleistung liegt im Freistaat Sachsen in kommunaler Hoheit.

Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten und ist die Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen, wird die laufende Geldleistung gemäß § 14 Absatz 6 SächsKitaG von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Gemäß § 14 Absatz 6 SächsKitaG beinhaltet die von der Gemeinde zu zahlende laufende Geldleistung die Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine interne Festlegung (Verwaltungsvorschrift) erarbeitet und verwendet, die die Festlegung des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung, die Kalkulation und Erstattung angemessener Sachkosten, nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung regelt.

Bei der Ausgestaltung dieser Empfehlung möchte der Landesjugendhilfeausschuss unterschiedlichen Interessenlagen der Gemeinden entgegenkommen: Einerseits besteht das Interesse insbesondere größerer Gemeinden und Städte darin, die laufende Geldleistung nach eigene Berechnungen und Erwägungen festzulegen. Zugleich signalisieren andere Gemeinden den Bedarf an ausgewogenen Orientierungen, die aufwändige eigene

Berechnungen und damit erheblichen Verwaltungsaufwand ersparen. Aus diesem Grund legt der Landesjugendhilfeausschuss nachfolgend eine Kalkulationshilfe vor, die sowohl Möglichkeiten für eigene Festlegungen beschreibt als auch Vorschläge aus einem Expertengremium vorlegt. Gleichwohl entbindet es die Gemeinden nicht vollständig, eigene und begründete Festlegungen nach regionalen Gegebenheiten (z.B. bei den Mietkosten) zu treffen.<sup>42</sup>

Allerdings bestünde auch die Möglichkeit, dass sich Gemeinden und Jugendämter einigen, die nötigen Festlegungen im Sinne einer Serviceleistung durch den Landkreis festlegen zu lassen. Für viele Gemeinden wäre damit eine Verwaltungsvereinfachung gegeben. Außerdem würden damit gleiche Verhältnisse bei der laufenden Geldleistung hergestellt.

Wenn es sich um Kindertagespflege bei besonderem Bedarf als Leistung des Jugendamtes im Sinne von 3.8 und 8.2. handelt, obliegt die Festlegung der laufenden Geldleistung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Bestandteilen der laufenden Geldleistung im Einzelnen:

## **9.1 Erstattung angemessener Sachkosten**

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind angemessene Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, zu erstatten. Dazu „gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“<sup>43</sup>

Eine Pauschalierung dieser Kosten ist möglich und aus Effektivitätsgründen auch dringend geboten. Jedoch ist für die Festlegung der Pauschale eine im Einzelnen nachvollziehbare Kalkulation erforderlich.<sup>44</sup> Dabei werden zuerst die gesamten Sachkosten ermittelt, die bei der Betreuung von fünf Kindern regelmäßig anfallen würden. Die Sachkosten werden im Rahmen der laufenden Geldleistung dann durch fünf geteilt und pro betreutem Kind erstattet. Da aufgrund von Übergangszeiten nicht von einer regelmäßigen und durchgehenden Betreuung von fünf Kindern ausgegangen werden kann, macht es sich erforderlich, bei der Berechnung einen Aufschlag als Ausgleich für die geringere Auslastung einzuplanen (siehe 9.1.3).

Für die Erstattung angemessener Kosten sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt folgendes pauschaliertes Berechnungsmodell vor. Dieses Berechnungsmodell soll allerdings nicht als Standard für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII dienen.

### **9.1.1 Kosten für die Räumlichkeiten**

Mit Bezug auf die „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ sollen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Räumlichkeiten in einer Größenordnung von 6 m<sup>2</sup> pro Kind (bei 5 Kindern

---

<sup>42</sup> Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen vom 25. Januar 2018 geht hervor, dass die Gemeinde bei der Festlegung der laufenden Geldleistung über einen Beurteilungsspielraum verfügt. Sie darf bei der Bestimmung der Leistungshöhe nicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, nicht von einem unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt ausgehen, nicht die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen verkennen, nicht allgemein gültige Wertmaßstäbe unbeachtet oder sachfremde und damit willkürliche Erwägungen angestellt haben. Diese Grundsätze gelten auch für die Pauschalierung der Sachkosten.

<sup>43</sup> „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ (<https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html>) hier Weiter zitiert als „Expertise Münder“

<sup>44</sup> OVG Münster vom 2. Juni 2014 – 12 A 590/14 Rdnr. 8; VG Köln vom 11. September 2015 – 19 K 5419/14 Rdnr. 35; VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 82 ff.; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 64 ff.

mind. 30 m<sup>2</sup>) als angemessen angesehen werden.<sup>45</sup> Dazu kommen erforderliche Nebenräume (Küche, Bad, Toilette, Flur, ...), die mit 15 m<sup>2</sup> angesetzt werden können. Insofern wird empfohlen, für die Kalkulation von einem pauschalen Raumbedarf von insgesamt 45 m<sup>2</sup> bei der geplanten Betreuung von 5 Kindern auszugehen.

Wird Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson angeboten, kann von einer speziellen Nutzung eines Raumes nur für die Kindertagespflege und einer zugleich privaten Nutzung der übrigen Räume ausgegangen werden. Das bedeutet bei einer pauschalierten Berechnung, dass 30 m<sup>2</sup> ausschließlich den betreuten Kindern zur Verfügung stehen, die anderen 15 m<sup>2</sup> jedoch durchgehend auch einer privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Insofern kann hier eine Abminderung der Raumnutzungskosten um 50 % vorgenommen werden. Mathematisch vereinfacht wird deshalb die Fläche um 50 %, also auf 7,5 m<sup>2</sup> reduziert.<sup>46</sup> Diese pauschale Abminderung wäre bei eigens für die Kindertagespflege angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen unzutreffend.

Insofern ergibt sich bei der geplanten Betreuung von 5 Kindern eine Raumnutzungspauschale von 37,5 m<sup>2</sup> bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson und von 45 m<sup>2</sup> in eigens für die Kindertagespflege angemieteten bzw. zur Verfügung gestellten Räumen.

Um die Kosten für die Räumlichkeiten zu ermitteln, muss die Anzahl der Quadratmeter (37,5 m<sup>2</sup> oder 45 m<sup>2</sup>) mit der Durchschnittskaltmiete und den Durchschnittsbetriebskosten je m<sup>2</sup> multipliziert werden.

Die Miet- und Anschaffungskosten für Wohnraum können regional zum Teil sehr stark variieren. Es wird empfohlen, den örtlichen Mietspiegel oder den Mietspiegel für Sachsen sowie den Betriebskostenspiegel für Sachsen heranzuziehen. Sofern in den Landkreisen oder Städten bzw. Gemeinden eigene Werte verfügbar sind, können diese zugrunde gelegt werden. Für eine Pauschalierung gäbe es auch die Möglichkeit, aus den vorhandenen Kindertagespflegestellen einer Gemeinde einen Mittelwert abzuleiten.

## **9.1.2 Kosten für den sonstigen Aufwand**

Für die Kosten für den sonstigen Aufwand sind nachvollziehbare Berechnungen der Pauschalen erforderlich. Sie können auf verschiedene Art ermittelt werden:

### **9.1.2.1 Kosten für Strom und Gas (inkl. Heizung):**

Bei größeren Gemeinden kann aus der Gesamtzahl der realen Energiekosten der Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen ein Durchschnitt gebildet und als Pauschale genutzt werden. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden davon 83% (37,5 m<sup>2</sup> von 45 m<sup>2</sup>) veranschlagt.

Bei der Kalkulation der Stromkosten kann auch der Stromspiegel Deutschland herangezogen werden und für eine angemessene Wohnung mit entsprechenden Nutzungstagen (etwa 210) der Aufwand für die Stromkosten kalkuliert werden.

---

<sup>45</sup> Empfehlung des SMS zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005, Ziffer 4.2.: 3 m<sup>2</sup> Gruppenraum zzgl. eine „ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenraumes“

<sup>46</sup> Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z.B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sogenannten Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden könnten.“ Expertise Münder, S. 9, siehe Fußnote 43

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Da die Differenzen bei den jeweiligen Berechnungen gering ausfallen dürften, wird vorgeschlagen, aktuell von einem Durchschnittswert von Stromkosten von 22 - 27 Euro pro Monat auszugehen.<sup>47</sup>

### 9.1.2.2 Reinigung der Räume

Bei der Kalkulation der Reinigung der Räume muss ermittelt werden, wie viele Stunden pro Woche der Reinigungsaufwand außerhalb der Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson beträgt. Die Stundenanzahl pro Monat kann mit dem aktuell gültigen Mindestlohn in der Reinigungsbranche multipliziert werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Es wird ein täglicher Aufwand von je einer halben Stunde für angemessen erachtet. Hinzu kommen Zeiten für eine Grundreinigung und Fensterreinigung. Kalkuliert werden kann dementsprechend eine Arbeitsleistung von 11 Stunden im Monat, vergütet mit dem Mindestlohn. Dazu kommen 5 Euro für Reinigungsmittel.

### 9.1.2.3 Wäschereinigung

Bei der Kalkulation der Wäschereinigung kommen nur die Kosten der Reinigung für von Kindern gebrauchten Textilien in Betracht. Da diese Aufgaben in den Betreuungszeiten und im Rahmen des Bildungsauftrages gemeinsam mit den Kindern erledigt werden können, sind dafür nur die Kosten der Reinigungsmittel anzusetzen. (Anschaffungskosten und Abschreibung für Waschmaschine und Trockner gehören mit zu den kinderbezogenen Einrichtungsgegenständen.)

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 10 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

### 9.1.2.4 Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Bei der Kalkulation der Betriebsmittel für Büro und Verwaltung (Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT u. ä.) können vergleichbare Kosten von Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 70 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.<sup>48</sup>

### 9.1.2.5 Erhaltungsaufwand

Da etwa alle 5 Jahre eine grundsätzliche Renovierung erforderlich sein kann, können bei der Kalkulation des Erhaltungsaufwands auf der Basis der notwendigen Grundfläche der Kindertagespflegestelle und der Annahme von 3 m hohen Wänden Handwerkerangebote eingeholt werden. Die Gesamtkosten sind durch 5 (Jahre) sowie 12 Monate zu teilen.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Die Kosten für eine solche Renovierung können mit etwa 550 – 600 Euro angesetzt werden. Insofern kann ein pauschaler Aufwand von 10 Euro pro Monat als angemessen angesehen werden.

---

<sup>47</sup> Herleitung der Berechnungen: Expertise Münden, siehe Fußnote 43, S.10-11. Die Kalkulation geht dabei von einer Nutzung an 207 Tagen pro Jahr für die Kindertagespflege aus, unterscheidet Verbrauchspositionen bezüglich ihrer Relevanz für die Kindertagespflege und bezieht dies auf den aktuellen Arbeitspreis. Dabei wurden ca. Stromkosten von 22 Euro pro Monat bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (37,5 m<sup>2</sup>) und 27 Euro pro Monat in eigens für die Kindertagespflege angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen (45 m<sup>2</sup>) ermittelt. Indem künftig eine angemessene Dynamisierung der Werte vorgenommen wird, sollten diese Werte den tatsächlichen Kosten nahekommen.

<sup>48</sup> Dieser Pauschalbetrag (einschließlich 30 Euro für Büromaterial und 10 Euro für Fachliteratur) wurde vom VG Leipzig (Az. 5 K 634/15) auch ohne nachvollziehbare Kalkulation als angemessen bewertet.

#### **9.1.2.6 Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände**

Bei der Kalkulation der kinderbezogenen Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung) können die Kosten der Erstanschaffung addiert werden und über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben werden. Wird ein Zuschuss zur Erstausrüstung gewährt verringert sich der Ausgangsbetrag dementsprechend.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 5000 Euro innerhalb von 10 Jahren bzw. 500 Euro pro Jahr wird für angemessen angesehen. Das ergäbe eine monatliche Pauschale von 42 Euro.

#### **9.1.2.7 Pädagogische Materialien und Leistungen für Kinder**

Bei der Kalkulation der pädagogischen Materialien und Leistungen für Kinder können vergleichbare Kosten aus Kindertageseinrichtungen herangezogen werden. Es sollte der daraus entstehende Betrag leicht erhöht werden, da Kitas aufgrund der höheren Kinderzahl möglicherweise Rabatte erhalten, die für die Kindertagespflegeperson nicht möglich sind.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 30 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

#### **9.1.2.8 Hygienebedarf**

Bei der Kalkulation des Hygienebedarfs (Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege) sollte betrachtet werden, inwieweit diese Kosten den Kindertagespflegepersonen entstehen oder von den Eltern getragen werden. Auch hier können vergleichbare Kosten aus Kitas herangezogen werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 20 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.<sup>49</sup>

#### **9.1.2.9 Versicherungen**

Bei der Kalkulation der Gebäude-, Hausrat- und ggf. Betriebsunterbrechungsversicherung können mehrere Angebote eingeholt werden. Gebäude- und Hausratversicherung werden ggf. anteilig zur Wohnungsgröße kalkuliert.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 6 Euro pro Monat bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson und 7 Euro pro Monat in eigens für die Kindertagespflegeperson angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

#### **9.1.2.10 Fortbildungskosten**

Für die Kalkulation können mehrere Angebote von Fortbildungsträgern eingeholt werden. Dazu kommen Fahrtkosten zu den Fortbildungsstätten. Es muss entsprechend § 6 SächsQualiVO ermöglicht werden, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 20 Stunden Fortbildung pro Jahr finanzieren können.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 12 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

---

<sup>49</sup> Eine solche Pauschale wurde von VG Leipzig (Az.: 5 K 634/15) nicht beanstandet, da Windeln und Pflegeprodukte zumeist von den Eltern mitgebracht werden.

### 9.1.3 Ausgleich der fehlenden Auslastung

Vor der abschließenden Festlegung der angemessenen Sachkosten als monatliche Pauschale pro betreutem Kind sollte die statistische Minderauslastung pro Kindertagespflegestelle mit eingerechnet werden. Sie beträgt aktuell landesweit 89%<sup>50</sup>. Alternativ kann die eigene Auslastungsstatistik der Gemeinde mit ihrem Jahresmittel herangezogen werden. Um diese Differenz auszugleichen, sollte der bis dahin errechnete monatliche Betrag der Sachkosten deshalb mit dem entsprechenden Auslastungsfaktor (bei einer Auslastung von 89% beträgt dieser 1,12) multipliziert werden.

### 9.1.4 Gesamtrechnung Sachkosten

Aus den bisherigen Darstellungen ergibt sich folgendes Vorgehen:

Kosten der Räumlichkeiten gesamt:	Durchschnittswarmmiete für die anerkannten erforderlichen Quadratmeter (37,5 m <sup>2</sup> bzw. 45 m <sup>2</sup> - oder eigene Festlegung) als Monatsbetrag
sonstiger Aufwand gesamt:	Gesamtsumme als Monatsbetrag
<b>Gesamt Sachkosten</b>	Summe beider Beträge
Kosten der Räumlichkeiten + sonstigem Aufwand pro Kind	Summe Sachkosten geteilt durch 5
Ausgleich der fehlenden Auslastung	Sachkosten pro Kind multipliziert mit dem Auslastungsfaktor (1,12)
<b>Sachkosten pro Kind</b>	<b>Endbetrag in €</b>

Alternativ zur eigenen Kalkulation der angemessenen Sachkosten kann auch auf die Kalkulation anderer vergleichbarer Gemeinden zurückgegriffen und diese auf die eigenen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Oder es kann über die Kindertagespflegepersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich eine Abfrage der tatsächlich entstehenden Kosten durchgeführt werden, die nach Plausibilitätsprüfung als ausgemittelte Durchschnittswerte festgesetzt werden.

Bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen wäre es auch möglich, auf Antrag zusätzliche Zahlungen zu vereinbaren.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zudem eine regelmäßige Überprüfung der Kosten auf Angemessenheit bzw. eine Dynamisierungsregelung in einem angemessenen Zeitabstand.

Für den Fall, dass die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, entstehen der Kindertagespflegeperson geringere Kosten. Diesbezüglich sind Regelungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu treffen. Fahrt- und Fortbildungskosten sind in jedem Fall zu erstatten.

---

<sup>50</sup> Zum 1.3.2019 wurden laut Bundesstatistik 7.583 Kinder von 1.697 Kindertagespflegepersonen betreut. Das ergibt rechnerisch 4,47 Kinder von 5 maximal zulässigen, was einer Auslastung von 89% entspricht. Daraus ergibt sich ein Auslastungsfaktor von 1,12 ( $100 / 89 = 1,12$ )

## 9.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung weiterhin einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser muss gemäß § 23 Absatz 2a Satz 2 und 3 SGB VIII folgende Anforderungen erfüllen: Er muss leistungsgerecht ausgestaltet sein und er muss den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl der betreuten Kinder sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigen.

Den Kriterien „zeitlicher Umfang der Leistung“ sowie „Anzahl der betreuten Kinder“ wird am ehesten durch die Festlegung eines Stundensatzes pro Kind entsprochen. Hinsichtlich des Kriteriums „Förderbedarf der betreuten Kinder“ sollte zunächst von einem allgemeinen Förderbedarf ausgegangen werden.

Da in der Eingewöhnungsphase eines Kindes die Kindertagespflegeperson voll zur Verfügung steht, ist diese Zeit wie alle anderen Zeiten durch die Gemeinde und die Eltern zu finanzieren.

### 9.2.1 Orientierung an Tarifverträgen

In Bezug auf das Kriterium „leistungsgerecht“ ist laut bisheriger Rechtsprechung eine Orientierung an Tarifverträgen, z.B. am TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst, möglich und sinnvoll.<sup>51</sup>

Aus fachlicher Sicht wird es als angemessen und leistungsgerecht erachtet, wenn sich die Vergütung der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson mindestens an der Entgeltgruppe S 3 orientiert. Als Einstieg erscheint eine Orientierung an Entgeltgruppe S 2 sinnvoll.<sup>52</sup>

Die erforderlichen Kompetenzen und Tätigkeiten sowie die Verpflichtung, den Sächsischen Bildungsplan umzusetzen, bestehen für alle Kindertagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie die Mindestanforderungen für die Eignung durch eine Fortbildung erworben oder eine pädagogische Ausbildung absolviert haben. Daher ist es vertretbar, dass die Höhe des Betrags für die Förderungsleistung nicht nach der Qualifikation bzw. des vorliegenden Berufsabschlusses differenziert wird, sondern einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen eines Zuständigkeitsbereiches festgelegt wird. Es ist den Gemeinden unbenommen, bei einer pädagogischen Qualifikation die Förderleistung höher zu honorieren.

### 9.2.2 Spezifischer Förderbedarf

Für die Berücksichtigung eines spezifischen Förderbedarfs bei Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe erscheint aufgrund der Differenziertheit der möglichen Einzelfälle eine Pauschalierung nicht sachgerecht, so dass diesbezüglich Regelungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu treffen wären.

---

<sup>51</sup> In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen vom 25. Januar 2018 wird ausdrücklich die Orientierung an Tarifverträgen als angemessen für die Festsetzung der Höhe des Entgelts der Förderungsleistung betont.

<sup>52</sup> „Um das Kriterium „leistungsgerecht“ bei dem leistungsgerechten Betrag zu berücksichtigen, könnte sich aus verwaltungspraktikablen Gesichtspunkten unter Anlehnung an das Tarifsysteem folgende Abstufung ergeben:

- Zu Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Absolvierung des Curriculums von 160 Stunden: Eingruppierung in S 2.
- Nach vier- bis fünfjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen in dieser Zeit in der Entgeltgruppe S 2: Wechsel in die Entgeltgruppe S 3. ...
- In allen Fällen können auch die entsprechenden Aufstiegsstufen in den Entgeltgruppen zur Anwendung kommen.“  
Expertise Münden, Siehe Fußnote 43, S. 31

### 9.2.3 Zeitlicher Umfang der Leistung

Für die Berechnung der konkreten Arbeitsleistung, die sich vielfach von den in den Tarifverträgen zugrunde gelegten Arbeitszeiten unterscheidet, bietet es sich an, von einem errechneten Stundensatz auszugehen. Damit können auch Betreuungszeiten von 9 und mehr Stunden täglich angemessen berechnet werden.

Entsprechend der Tarifverträge kann für die Berechnung eines Stundensatzes eine pauschalierte Arbeitszeit von 160 Arbeitsstunden (20 Arbeitstage zu je 40 Stunden) pro Monat zugrunde gelegt werden, bei der Betreuung von 5 Kindern also 800 Kinderbetreuungsstunden. Der errechnete Wert multipliziert mit den vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden ergibt die Förderungsleistung pro Kind und Monat, d.h. bei höheren Betreuungszeiten als 8 Stunden täglich sind die zusätzlichen Stunden entsprechend zu vergüten..<sup>53</sup>

Beispielhaft an einem Bruttolohn in der Vergütung nach S 3 Stufe 2, TVöD SuE, Laufzeit 01.04. 2019 – 29.2.2020 würde das bedeuten:

Bruttolohn monatlich: 2631,05 Euro

geteilt durch 800 Kinderbetreuungsstunden: = 3,29 Euro pro Kind/ Stunde

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden (180 Stunden monatlich) ergäbe das eine Förderungsleistung von 592,20 Euro pro Kind pro Monat.

Bei einem Bruttolohn in der Vergütung nach S 2 Stufe 2 TVöD SuE, Laufzeit 01.04. 2019 – 29.2.2020 würde das bedeuten:

Bruttolohn monatlich: 2369,54 Euro

geteilt durch 800 Kinderbetreuungsstunden: = 2,96 Euro pro Kind/ Stunde

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden (180 Stunden monatlich) ergäbe das eine Förderungsleistung von 533,15 Euro pro Kind pro Monat.

### 9.2.4 Finanzierung von Ausfallzeiten

Grundsätzlich ist im SGB VIII nur geregelt, dass bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist. Da Kindertagespflegepersonen eine öffentliche Aufgabe der Kommune übernehmen, sollten die Gemeinden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft auch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson finanzieren.

Für die Finanzierung der Ausfallzeiten bieten sich zwei Varianten an:

Bei der ersten Variante finanziert die Gemeinde die Kindertagespflegeperson die Ausfalltage unverändert weiter. Hierzu sollte es im Vorfeld eine kommunale Festlegung über die möglichen Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und ggf. andere Ausfalltage geben.

Bei einer zweiten Variante finanziert die Gemeinde nur die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson, jedoch wird die Anzahl der kommunal vereinbarten Ausfalltage von vornherein bei der Bemessung des Betrages für die Förderungsleistung mit eingeplant und dieser entsprechend erhöht, so dass die Kindertagespflegeperson für ihre Ausfallzeiten selbst eine Rücklage bilden kann.

---

<sup>53</sup> Diese pauschalierte Berechnungsvariante entspricht der vorgeschlagenen Berechnung des Sächsischen- Städte- und Gemeindetages im Rahmen seines Kalkulationsschemas. Zusätzlich könnten Gemeinden die tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung berücksichtigen.

Beide Konstellationen entbinden die Gemeinde jedoch nicht davon, außerdem die Kosten für die Absicherung der notwendigen Vertretung zu übernehmen. Grundsätzlich sollte die Finanzierungsvereinbarung eine Festlegung über die Anzahl der so finanzierten Ausfalltage enthalten sowie eine Regelung, wenn im Krankheitsfall die Zahl der vereinbarten Tage überschritten wird.

### **9.2.5 Finanzierung von mittelbarer pädagogischer Tätigkeit**

Unabhängig davon werden entsprechend des Haushaltbegleitgesetzes 2019/2020 vom Freistaat Sachsen seit 1. Juni 2019 Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in der Kindertagespflege im Umfang von 0,5 Stunden pro Kind und Woche finanziert. Die Kindertagespflegeperson erhält dafür zusätzlich zu ihrer laufenden Geldleistung einen Betrag in Höhe von 35 Euro pro Kind und Monat, der ihr von der Gemeinde ausbezahlt wird. Dabei handelt es sich um eine pauschale Finanzierung. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 12 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 6 Satz 4 und § 18 Absatz 3 SächsKitaG.

### **9.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung**

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung.

Die Aufwendungen zur Unfallversicherung sollten möglichst als Einmalzahlung in Höhe des Jahresbeitrages nach Vorlage des Schreibens der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) an die Kindertagespflegeperson erstattet werden. Der Betrag wird jeweils im April des Folgejahres für das Vorjahr bekanntgegeben<sup>54</sup>. Die Mindestversicherungssumme beträgt aktuell 22.000 EUR. Die Mindestversicherungssumme kann in der Regel als angemessen angesehen werden.<sup>55</sup>

### **9.4 Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung**

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson häufig zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... häufig zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung. Auslegungsbedürftig ist nur der Begriff „angemessen“.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig 450 EUR im Monat überschreitet.

Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung für 2019 beträgt 18,6 %.

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis wird der Beitragsbemessung das tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt, es erfolgt also eine einkommensabhängige Festlegung des Beitrages. Entscheidend ist hier das steuerpflichtige Einkommen.<sup>56</sup> Dieses bemisst sich aus

---

<sup>54</sup> Datenstand zum April 2019 für 2018: Jahresbeitrag i. H. v. 99,67 EUR

<sup>55</sup> Eine Höherversicherung ist auf Antrag bei der BGW möglich. Im Vorfeld sollten dann aber mit der zur Erstattung verpflichteten Kommune geklärt werden, ob auch der daraus resultierende höhere Beitrag erstattet wird.

<sup>56</sup> Wird keine einkommensabhängige Beitragszahlung beantragt bzw. das Arbeitseinkommen nicht nachgewiesen, wären Beiträge in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrages zu zahlen. Zugrunde gelegt wird dafür ein monatliches Einkommen in Höhe von 2870 EUR (Bezugsgröße Ost 2019). Daraus ergäbe sich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 533,82 EUR. Ein solcher

der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Multipliziert mit dem aktuellen Beitragssatz ergibt sich der monatliche Rentenbeitrag, der hälftig zu erstatten wäre. Eigene kommunale Regelungen zur Erstattung einer privaten Alterssicherung sind möglich.

## 9.5 Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung<sup>57</sup>

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson hälftig zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... hälftig zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung. Auslegungsbedürftig ist nur der Begriff „angemessen“.

### 9.5.1 Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Auslaufen der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V zum 31.12.2018 sind Kindertagespflegepersonen seit dem 1.1.2019 in der Regel freiwillig als hauptberuflich Selbstständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG), das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde eine Absenkung der Beitragsbemessungsgröße für hauptberuflich Selbstständige beschlossen. Dies schließt auch selbstständige Kindertagespflegepersonen ein. Für sie gilt 2019 eine Beitragsbemessungsgröße in Höhe von 1.038,33 EUR. Der reguläre Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 % (zzgl. etwaiger Zusatzbeiträge). Er beinhaltet einen Anspruch auf Krankentagegeld. Dieser besteht dann ab dem 43. Krankheitstag in Höhe von 70 % des regelmäßigen Arbeitseinkommens. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt aktuell 14,0 % (zzgl. etwaiger Zusatzbeiträge) und beinhaltet keinen Anspruch auf Krankentagegeld. Die Kindertagespflegeperson kann im Rahmen ihrer Selbstständigkeit entscheiden, welchen Beitragssatz sie wählt. Dementsprechend wäre der Beitrag hälftig zu erstatten.

Viele Kommunen haben bereits eigene Regelungen zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson getroffen (zum Beispiel für 10 bis 15 Krankentage). Zudem haben einige Kindertagespflegepersonen aufgrund der bisherigen Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung eine private Absicherung von Krankentagegeld vorgenommen, die zum Teil auch hälftig erstattet werden muss.

Den Kommunen wird empfohlen, mindestens den Betrag hälftig zu erstatten, der sich unter Zugrundelegung des regulären Beitragssatzes ergibt. Dabei ist zu beachten, dass auch Aufwendungen für Beitragsanteile einzubeziehen wären, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind<sup>58</sup>.

Der Beitragssatz für die **Gesetzliche Pflegeversicherung** beträgt ab dem 1. Januar 2019 3,05 % (3,2 % für Kinderlose). Der sich daraus ergebende Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung wäre mindestens angemessen und daher hälftig zu erstatten.

---

Beitrag wäre aber nur dann angemessen, wenn sich das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen der Kindertagespflegeperson im Bereich der monatlichen Bezugsgröße bewegen würde. Bei den vorgenannten Beträgen ist dies nicht erreicht. Insofern wäre derzeit nur eine einkommensabhängige Bemessung und daraus resultierende hälftige Erstattung angemessen.

<sup>57</sup> Alle genannten Beitragssätze bzw. Beitragsbemessungsgrößen sind jährlich zu aktualisieren. Das gilt auch für mögliche gesetzliche Änderungen.

<sup>58</sup> BVerwG-Urteil 5 C 1.18

Seit dem 1.1.2018 erfolgt gemäß § 240 Absatz 4a SGB V die Beitragsfestsetzung zunächst vorläufig. Erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr werden die Beiträge rückwirkend auf der Grundlage der im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen tatsächlich erzielten Einkünfte endgültig festgesetzt. Hier könnten gemeindliche Regelungen getroffen werden, um Minder- oder Überzahlungen auszugleichen.

### **9.5.2 Private Kranken- und Pflegeversicherung**

Bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind verschiedene Faktoren für die Beitragsbemessung ausschlaggebend, v. a. das Eintrittsalter, der Gesundheitszustand und der Umfang der Versicherungsleistungen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sollte auf eine Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung geachtet werden. Eine gute Grundlage bietet hierfür die von der jeweiligen privaten Krankenversicherung für die Steuererklärung übermittelte Information zu den geleisteten sowie steuerlich absetzbaren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung.

## **10 Besteuerung der Einkünfte<sup>59</sup>**

Sofern die Kindertagespflegeperson selbstständig ist, muss sie das für sie zuständige Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit informieren. Hier kann sie sich zudem über alle für die Besteuerung relevanten Belange informieren.

Bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind die Einnahmen aus Sachaufwand und Förderleistung steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dabei ist es unbeachtlich, ob die Zahlung direkt von den Eltern oder aber von der Gemeinde bzw. vom Jugendamt erfolgt. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2009. Jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson muss somit seit dem Veranlagungszeitraum 2009 eine Einkommensteuererklärung abgeben. Eine Steuerzahlung wird jedoch erst fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einnahmen den Grundfreibetrag übersteigt (2019: 9.168 € bei Ledigen oder von 18.336 € bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Die Erstattung für die Unfallversicherung sowie die hälftigen Erstattungen für die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 3 Nummer 9 EStG steuerfrei.

Zu versteuern ist allein der Gewinn, d. h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Dies gilt auch für den Verpflegungskostenersatz. Die Höhe der absetzbaren Betriebsausgaben kann zum einen in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschale.

### **10.1 Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder**

Für belegte Plätze kann anstelle des Nachweises der tatsächlichen Betriebsausgaben eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300 € je Kind und Monat abgezogen werden. Dieser Pauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden (8 Stunden á 5 Tage) zugrunde. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, wäre die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach folgender Formel zu kürzen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{40 \text{ Stunden}}$$

$$(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}$$

---

<sup>59</sup> Näheres dazu je aktuell unter „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“: unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Bei tageweiser Belegung von sog. Freihalteplätzen wäre die ggf. nach der obigen Formel gekürzte Betriebsausgabenpauschale von 300 € je Monat und Kind zeitanteilig (Zahl der belegten Tage/pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu gewähren.

## **10.2 Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze**

Für Freihalteplätze kann anstelle des Nachweises der tatsächlichen Betriebsausgaben eine Betriebsausgabenpauschale (aktuell in Höhe von 40 €) je Freihalteplatz und Monat geltend gemacht werden. Bei Belegung der Freihalteplätze wäre die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu kürzen.

## **10.3 Meldepflichten der Gemeinden**

Entsprechend des Amtshilfe-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 besteht eine Mitteilungspflicht, wenn steuerfreie Vorsorgeaufwendungen, insbesondere Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, an Personen, die nicht Arbeitnehmer dieser Behörde sind, ausgezahlt werden. Dementsprechend haben die Gemeinde bzw. das Jugendamt eine Verpflichtung, die entsprechenden Daten der finanzierten Kindertagespflegepersonen an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.<sup>60</sup>

# **11 Fördermittel für die Kindertagespflege**

Kindertagespflege soll bei der Bereitstellung von Fördermitteln angemessen berücksichtigt werden. Möglichkeiten der Inanspruchnahme für Fördermittel bestehen derzeit u. a. für

- Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen in Kindertagespflege die im Rahmen oder zum Erlangen der Erlaubnis notwendig sind, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Außenengelände und Erstausrüstung sowie die Ausstattung und Instandsetzung bereits bestehender Plätze in Kindertagespflege auf der Grundlage von Ziffer V Nummer 2 Buchstaben d) und e) VwV Kita Bau (Antragstellung der Gemeinden beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe),
- Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen auf der Grundlage der SächsKitaQualiRL (Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern der freien Jugendhilfe beim Kommunalen Sozialverband Sachsen).
- Fortbildungen zur Umsetzung des sächsischen Bildungsplans auf der Grundlage der SächsKitaQualiRL (Antragstellung von rechtsfähigen Vereinen und kommunalen Gebietskörperschaften, die auf dem Gebiet der Kindertagespflege tätig sind, beim Kommunalen Sozialverband Sachsen).

---

<sup>60</sup> [https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/3\\_Meldeverfahren/35\\_MeV\\_StfZE/351\\_Allgemeines/351\\_nodes.html](https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/3_Meldeverfahren/35_MeV_StfZE/351_Allgemeines/351_nodes.html)